



Wolford Aktiengesellschaft, Bregenz

Bericht des Sachverständigen
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz
der Wolford Aktiengesellschaft als
Zielgesellschaft des öffentlichen
antizipatorischen Pflichtangebotes
der Fosun Industrial Holdings
Limited, Hongkong

18. April 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14044833/10097997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag und Durchführung	4
2. Übernahmeangebot	6
3. Beurteilung der Angebotsunterlage	8
3.1. Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots	8
3.2. Beurteilung des Angebotspreises	10
4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	13
4.1. Äußerungen des Vorstands	13
4.1.1. Angemessenheit des Angebots	13
4.1.2. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft	14
4.1.3. Auswirkungen auf Gläubiger, Arbeitnehmer und öffentliches Interesse	14
4.1.4. Geschäftsbeziehungen des Vorstands mit der Bieterin	15
4.1.5. Einlieferungsabsichten Vorstand	15
4.1.6. Argumente für die Annahme des Angebots	15
4.1.7. Argumente gegen die Annahme des Angebots	16
4.2. Äußerungen des Aufsichtsrats	16
4.2.1. Geschäftsbeziehungen des Aufsichtsrats mit der Bieterin	17
4.2.2. Einlieferungsabsichten Aufsichtsrat	18
5. Zusammenfassende Beurteilung	19

Beilagenverzeichnis

Beilage

Antizipatorisches Pflichtangebot zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung (§ 22 ÜbG) der Fosun Industrial Holdings Limited, Hongkong, an die Beteiligungspapierinhaber der Wolford Aktiengesellschaft, Bregenz	I
Bestätigung des Versicherers gemäß § 9 Abs 2 lit a Übernahmegesetz	II
Äußerung des Vorstands der Wolford Aktiengesellschaft	III
Äußerung des Aufsichtsrats der Wolford Aktiengesellschaft	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. Prüfungsauftrag und Durchführung

Wir wurden vom Vorstand der

**Wolford Aktiengesellschaft,
Bregenz,**

(im Folgenden kurz "Wolford" oder "Zielgesellschaft"),

im Verfahren des antizipatorischen Pflichtangebots beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß Wolford während des gesamten antizipatorischen Übernahmeverfahrens zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung durch die Fosun Industrial Holdings Limited, Hongkong, (im Folgenden kurz "Bieterin" oder "Fosun" genannt) zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats von Wolford zur Bestellung des Sachverständigen gemäß § 13 letzter Satz ÜbG liegt vor.

Für die ordnungsmäßige Durchführung dieser Prüfung ist Herr Mag. Michael Nayer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Eine Haftpflichtversicherung gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG haben wir bei der UNIQA Sachversicherung AG, Wien, abgeschlossen (Beilage II).

Wir bestätigen unsere Unabhängigkeit gegenüber der Zielgesellschaft im Sinn der Bestimmungen des Übernahmegesetzes sowie der berufsrechtlichen Vorschriften.

Als Unterlagen für die Prüfung dienten insbesondere:

- Antizipatorisches Pflichtangebot zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung gemäß §§ 22f ÜbG der Fosun Industrial Holdings Limited, Hongkong, an die Beteiligungspapierinhaber der Wolford Aktiengesellschaft, Bregenz, (im Folgenden kurz "Angebotsunterlage" – vgl Beilage I)
- Unterlagen zur Börsenkursentwicklung von Wolford für den Zeitraum von einem, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonaten vor dem Tag, an dem die Pflicht zur Angebotslegung öffentlich bekannt gemacht wurde
- Äußerung des Vorstands der Wolford Aktiengesellschaft (vgl Beilage III)
- Äußerung des Aufsichtsrats der Wolford Aktiengesellschaft (vgl Beilage IV)

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben. Grundlage für unsere Tätigkeit sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe"** (Beilage V). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Zielgesellschaft und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Übernahmeangebot

Die Bieterin ist eine nach dem Recht Hongkongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hongkong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hongkong, eingetragen im Handelsregister von Hongkong unter der Eintragsnummer 1039791.

Die Bieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Limited, welche seit 2007 an der Börse in Hongkong notiert. Die bedeutendste Gesellschafterin von Fosun International Limited ist Fosun Holdings Limited, welche 71,67 % der Anteile hält. Die restlichen 28,33 % der Anteile werden von öffentlichen Anteilseignern gehalten (Streubesitz). Fosun Holdings Limited ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Fosun International Holdings Ltd., welche zu 64,45 %, 24,44 % und 11,11 % im Eigentum der Herren Guo Guanchang, Liang Xinjun und Wang Qunbin steht.

Die Zielgesellschaft, Wolford Aktiengesellschaft, registriert im Firmenbuch unter der Nummer FN 68605 s, und ist eine österreichische Aktiengesellschaft.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebot-sunterlage EUR 36.350.000 und ist in 5.000.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren am "Prime Market" der Wiener Börse sowie am "Open Market" (Freiverkehr) in Frankfurt unter der ISIN-Nummer AT0000834007.

Die Bieterin hat am 6. April 2018 an die Inhaber sämtlicher 2.456.306 nennwertloser Stückaktien, die zum Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht im Eigentum der Sesam Privatstiftung, der WMP Familien-Privatstiftung, der M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Ing. Manfred G. Wilhelm, Elisabeth G. Wilhelm, Mag. Astrid G. Weinwurm-Wilhelm, Mag. Birgit G. Wilhelm und Carinna G. Löcker (zusammen die "Kernaktionäre") stehen, ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§ 22f ÜbG veröffentlicht. Der Angebotspreis pro nennwertloser Stückaktie beträgt EUR 13,77.

Die Frist zur Annahme dieses Angebots hat am 6. April 2018 begonnen und endet am 7. Mai 2018. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerungen sowie die Äußerungen des Aufsichtsrats, eine allfällige Äußerung des Betriebsrats und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Der letztmögliche Tag zur Veröffentlichung ist daher der 20. April 2018.

Zur letzten ordentlichen Hauptversammlung am 14. September 2017 stellte sich die Zusammensetzung der Beteiligungsstruktur der Zielgesellschaft folgendermaßen dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	% des Grund- kapitals
Kernaktionäre		
Sesam Privatstiftung	995.501	19,91
WMP Familien-Privatstiftung	442.665	8,85
M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	964.500	19,29
Ing. Manfred G. Wilhelm	35.839	0,72
Elisabeth G. Wilhelm	44.999	0,9
Mag. Astrid G. Weinwurm-Wilhelm	20.000	0,4
Mag. Birgit G. Wilhelm	20.000	0,4
Carinna G. Löcker	20.000	0,4
	2.543.504	50,87
Übrige Aktionäre		
Ralph Bartel	1.465.000	29,3
Erste Asset Management GmbH	212.602	4,25
Eigene Aktien	88.140	1,76
Streubesitz	690.754	13,82
	2.456.496	49,13
	5.000.000	100,00

Der Aktienbestand der Kernaktionäre hat sich zwischen der letzten Hauptversammlung vom 14. September 2017 und dem Datum des Aktienkaufvertrags (1. März 2018) um 190 Stück erhöht, womit sich der Aktienbestand der Restaktionäre um 190 Stück reduzierte. Die Bieterin und die Kernaktionäre haben einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb sämtlicher 2.543.694 nennwertlosen Stückaktien an Wolford, die sich im Eigentum der Kernaktionäre befinden, geschlossen. Das Angebot unterliegt der einzigen aufschiebenden Bedingung, dass das Closing des Aktienkaufvertrags erfolgt ist. Der Eintritt des Closings ist durch die Bieterin im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Website der Bieterin, durch die Übernahmekommission auf ihrer Website, gemäß § 130 BörseG von der Bieterin und den Kernaktionären sowie von der Zielgesellschaft gemäß § 138 BörseG zu veröffentlichen.

Im Zusammenhang mit dem antizipatorischen Pflichtangebot gelten alle die Bieterin (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierenden Rechtsträger, das sind die Fosun International Limited, die Fosun Holdings Limited und die Fosun International Holdings Limited als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Weiters gelten alle von der Bieterin und den vorgenannten Gesellschaften (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierten Rechtsträger als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Darüber hinaus gibt es keine anderen mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG.

3. Beurteilung der Angebotsunterlage

3.1. Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot dem gesetzlich vorgegebenen Inhalt entspricht.

Im Einzelnen enthält die Angebotsunterlage gemäß § 7 ÜbG folgende Angaben:

- § 7 Z 1: Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stückaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und nicht im Eigentum von der Bieterin oder den Kernaktionäre stehen, gerichtet. Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebots.
- § 7 Z 2: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz sowie der Aktionärsstruktur der Bieterin.
- § 7 Z 3: Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher 2.456.306 nennwertloser Stückaktien, die zum Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht im Eigentum der Kernaktionäre stehen.
- § 7 Z 4: Die gebotene Gegenleistung im Rahmen des Angebots beträgt EUR 13,77 je nennwertloser Stückaktie und wird in bar geleistet. Im Angebot wird auf die Ermittlung des Angebotspreises und die beiden Preisgrenzen gemäß § 26 Abs.1 ÜbG eingegangen. Die Bieterin hat im Vorfeld des Kaufs der Aktien von den Kernaktionären (unter dem Aktienkaufvertrag) eine interne Unternehmensbewertung im Hinblick auf die Zielgesellschaft durchgeführt, jedoch keine externe Bewertung in Auftrag gegeben. Der Angebotspreis spiegelt die Entwicklung der Wolford-Aktie an der Börse wider. In Punkt 3.4 der Angebotsunterlage werden die Annahmefrist, Nachfrist, die Annahme- und Zahlstelle, die Vorgangsweise zur Annahme des Angebotes, die Zahlung des Angebotspreises sowie Spesen und Gewährleistung geregelt.
- § 7 Z 5: Da es sich um ein antizipatorisches Pflichtangebot handelt, enthält das Angebot keine Mindest- und Höchstannahmeschwellen.
- § 7 Z 6: Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen über Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft. Die Angaben konnten von uns nicht geprüft werden.
- § 7 Z 7: Da es sich um ein antizipatorischen Pflichtangebot handelt, ist die einzige Bedingung des Angebots, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrags eingetreten ist.
- § 7 Z 8: Die künftige Unternehmenspolitik der Bieterin, die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Hauptsitz der Zielgesellschaft werden in der Angebotsunterlage beschrieben.
- § 7 Z 9: Die Frist zur Annahme dieses Angebots hat am 6. April 2018 begonnen und endet am 7. Mai 2018 und liegt damit im gesetzlichen Rahmen von vier bis zehn Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern. Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um drei Kalendermonate ab dem Tag der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots für alle Aktionäre verlängert, welche das Angebot nicht angenommen haben. Der Angebotspreis wird an die

Inhaber der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, welche das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Tage nachdem das Angebot unbedingt verbindlich geworden ist (d.h. nach Eintritt des Vollzugs (Closings) des Aktienkaufvertrags) gegen die Übertragung der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien ausbezahlt.

- § 7 Z 10: Die Gegenleistung wird ausschließlich in Barzahlungen angeboten, sodass diese Angaben entfallen.
- § 7 Z 11: Die Bedingungen und Angaben über die Finanzierung des Angebots sind in der Angebotsunterlage dargestellt. Die Bieterin verfügt laut Angebotsunterlage über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen und stehen werden.
- § 7 Z 12: Im Zusammenhang mit dem antizipatorischen Pflichtangebot gelten alle die Bieterin (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierenden Rechtsträger, das sind die Fosun International Limited, die Fosun Holdings Limited und die Fosun International Holdings Limited als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Weiters sind alle von der Bieterin und den vorgenannten Gesellschaften (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierten Rechtsträger als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Darüber hinaus gibt es keine anderen mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.
- § 7 Z 13: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Übernahmehindernisse die gemäß § 27a ÜbG durchbrochen werden.
- § 7 Z 14: Die Angaben über das antizipatorische Pflichtangebot und dessen Abwicklung, insbesondere die Kauf- und Übereignungsverträge über Aktien, die mit dem Angebot abgeschlossen werden, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.

Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gemäß § 16 Abs 2 ÜbG:

- § 16 Z 2 und 7: Jede bis zum Ende der allenfalls verlängerten Annahmefrist von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger abgegebene Erklärung zu besseren als den im Angebot angegebenen Bedingungen, gelten als Verbesserung für alle anderen Aktionäre, selbst wenn diese das Angebot bereits angenommen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Kalendermonaten nach Ende der gesetzlich verlängerten Annahmefrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt oder eine kontrollierende Beteiligung weiterveräußert (einen höheren Preis zahlt oder vereinbart).

Fristen im Angebotsverfahren:

- § 19 Abs 1 ÜbG: Die Frist zur Annahme des antizipatorischen Pflichtangebots ist in der Angebotsunterlage enthalten.

3.2. Beurteilung des Angebotspreises

3.2.1. Angebotspreis für Aktien

Die Bieterin, Fosun Industrial Holdings Limited, bietet den Beteiligungspapierinhabern der Wolford Aktiengesellschaft einen Preis von EUR 13,77 pro nennwertloser Stückaktie an. Der Preis liegt EUR 0,97 über dem Schlusskurs (EUR 12,80) vom 28. Februar 2018 (dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotspflicht).

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Mit Ausnahme des Aktienkaufvertrags haben weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben. Da der Preis, der im Rahmen des Aktienkaufvertrags pro Aktie bezahlt wird mit EUR 12,80 pro Aktie unter dem Angebotspreis liegt, führt der Aktienkaufvertrag zu keiner Erhöhung des Angebotspreises.

Darüber hinaus muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktie während der letzten sechs Kalendermonate vor dem Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Im vorliegenden Verfahren umfasst dies den Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 28. Februar 2018.

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP in EUR	13,18	13,49	13,77	14,76	17,49
Prämie in EUR	0,59	0,28	0,00	-0,99	-3,72
Prämie in %	4,48	2,08	0,00	-6,71	-21,27

Wie in der darüber liegenden Tabelle dargestellt entspricht der Angebotspreis dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der letzten sechs Kalendermonate. Der Angebotspreis liegt über dem Durchschnittskurs des letzten Monats bzw der letzten drei Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate liegen mit 6,71 % und 21,27 % über dem Angebotspreis.

3.2.2. Beurteilung des Angebotspreises

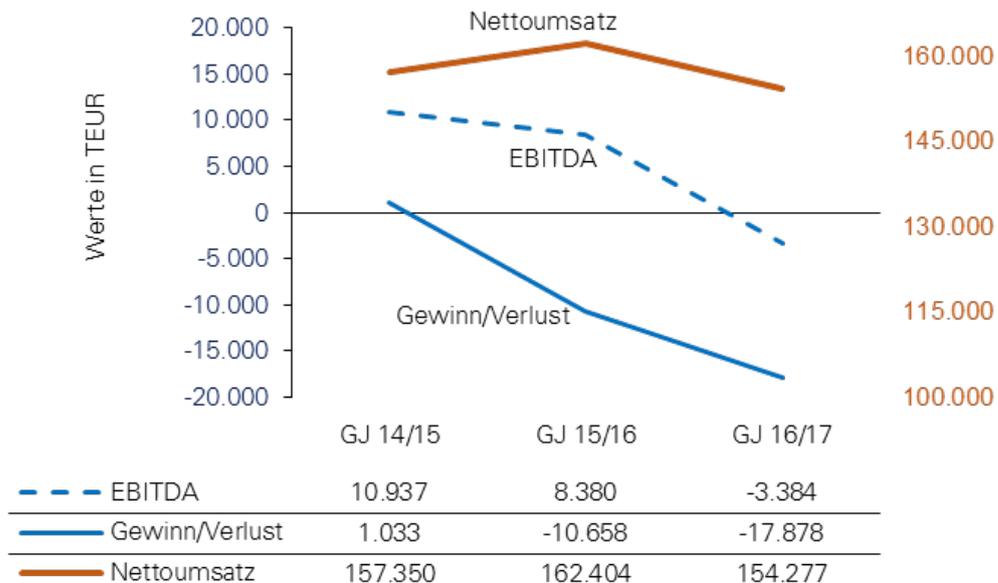
Die Bieterin hat im Vorfeld des Kaufs der Aktien von den Kernaktionären eine interne Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft durchgeführt, jedoch keine externe Bewertung der Zielgesellschaft in Auftrag gegeben.

Der Buchwert pro Aktie gemäß Jahresabschluss zum 30. April 2017 lag bei EUR 9,14. Der Angebotspreis liegt damit um EUR 4,63 über dem Buchwert pro Aktie.

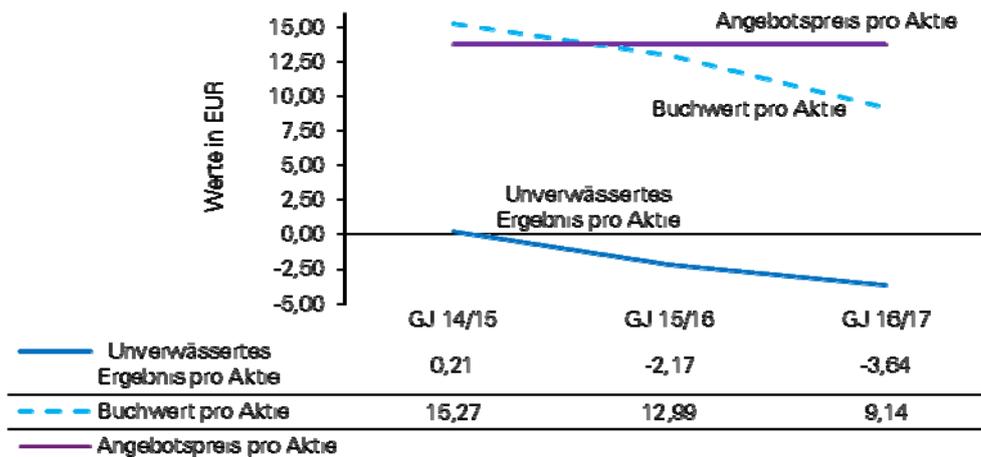
Im Zeitraum von vierundzwanzig Kalendermonaten vor Bekanntgabe der Angebotsabgabe lag der höchste und niedrigste erzielbare Börsenkurs bei EUR 26,01 bzw EUR 10,03 pro Aktie. Der Angebotspreis liegt damit um EUR 12,24 oder 47,06 % unter dem Höchstwert und um EUR 3,74 oder 37,29 % über dem Tiefstwert.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises enthält die Angebotsunterlage Kennzahlen der letzten drei geprüften Konzernabschlüssen sowie der konsolidierten Halbjahresabschlüsse zu den Stichtagen 31. Oktober 2016 und 31. Oktober 2017.

Der Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre befindet sich annähernd auf gleichem Niveau. Die Ertragssituation der letzten drei Geschäftsjahre entwickelte sich rückläufig. Das EBITDA sank von TEUR 10.937 im Geschäftsjahr 2014/15 auf TEUR -3.384 im Geschäftsjahr 2016/17. Das Ergebnis nach Steuern verringerte sich von TEUR 1.033 im Geschäftsjahr 2014/15 auf TEUR -17.878 im Geschäftsjahr 2016/17.



Das unverwässerte Ergebnis pro Aktie entspricht dem verwässerten Ergebnis pro Aktie. Das unverwässerte Ergebnis pro Aktie sowie der Buchwert pro Aktie entwickelten sich in den letzten drei Geschäftsjahren rückläufig. Das unverwässerte Ergebnis pro Aktie reduzierte sich von EUR 0,21 im Geschäftsjahr 2014/15 auf EUR -3,64 im Geschäftsjahr 2016/17. Der Buchwert pro Aktie sank von EUR 15,27 im Geschäftsjahr 2014/15 auf EUR 9,14 im Geschäftsjahr 2016/17.



Gemäß dem Halbjahresbericht des Geschäftsjahres 2017/18 wurde zum Stichtag 31. Oktober 2017 ein negatives EBITDA in Höhe von TEUR -2.290 sowie ein Ergebnis nach Steuern von TEUR -6.616 ausgewiesen. Gemäß dem Q3 Quartalsabschluss zum 31. Jänner 2018 rechnet Wolford für das Geschäftsjahr 2017/18 mit einem insgesamt negativen operativen Ergebnis. Ab dem Geschäftsjahr 2018/19 soll das operative Ergebnis positiv sein.

Diese Unternehmensentwicklung spiegelt sich in der rückläufigen Kursentwicklung der Wolford Aktie wider.

Die Raiffeisen Centrobank veröffentlichte am 7. Dezember 2017 einen Analystenbericht zur Wolford Aktiengesellschaft. In diesem Bericht wird das Kursziel der Wolford Aktien mit EUR 13,50 angesetzt. Die Raiffeisen Centrobank erwartete zum damaligen Kenntnisstand kontinuierliche Verbesserungen und im Jahr 2020 ein erstmals wieder positives Ergebnis nach Steuern. Der von Raiffeisen Centrobank anhand eines DCF-Verfahrens berechnete Unternehmenswert pro Aktie beträgt für das Jahr 2017 EUR 12,63 und für das Jahr 2018 EUR 13,44. Der Angebotspreis von EUR 13,77 liegt somit über diesen Werten.

Am 16. März 2018 veröffentlichte die Raiffeisen Centrobank einen neuen Bericht, in dem sie das Kursziel von EUR 13,50 bestätigte.

3.2.3. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises

Der Angebotspreis von EUR 13,77 berücksichtigt die Preisbildungsvorschriften gemäß § 26 ÜbG und entspricht dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der letzten sechs Kalendermonate. Er liegt über dem vom Analysten Raiffeisen Centrobank berechneten Unternehmenswert pro Aktie und des von diesem kolportierten Kurszieles. Darüber hinaus liegt der Angebotspreis über dem Preis pro Aktie gemäß Aktienkaufvertrag sowie über dem Buchwert pro Aktie zum Bilanzstichtag 30. April 2017.

Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen und den von uns durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis von EUR 13,77 als wirtschaftlich angemessen.

4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

4.1. Äußerungen des Vorstands

Der Vorstand der Wolford Aktiengesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dip. Bw. (FH) Axel Dreher, MBA (CEO)
- Mag. (FH) Brigitte Kurz (CFO)

Der Vorstand hat zum Angebot am 18. April 2018 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ("Äußerung des Vorstands") abgegeben, in der er die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots darstellt sowie erklärt, dass der Angebotspreis angemessen ist. Der Vorstand gibt jedoch keine Empfehlung für die Annahme des Angebots ab.

Diese Äußerung ist dem Bericht als Anlage 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Der Betriebsrat nahm die Äußerung des Vorstands zur Kenntnis und informierte den Vorstand darüber, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme abgeben wird.

4.1.1. Angemessenheit des Angebots

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung keine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. In seiner Stellungnahme erläutert der Vorstand den Angebotspreis und weist auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre hin.

Insbesondere weist der Vorstand darauf hin, dass:

- der Angebotspreis von EUR 13,77 dem VWAP der letzten sechs Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018 entspricht;
- der Angebotspreis um EUR 0,97 über dem Schlusskurs vom 28. Februar 2018 liegt. Dies entspricht einer Prämie von 7,6 %;
- der Angebotspreis unter dem VWAP der letzten zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht liegt;

- er den Einstieg der Bieterin als finanzstarken und strategischen Hauptaktionär begrüßt und
- die im Aktienbezugsvertrag vereinbarte Eigenkapitalerhöhung in Höhe von rund MEUR 22 die Liquidität und Finanzstruktur nachhaltig stärken wird.

Der Vorstand verweist auf Punkt 5.1. der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen und stehen werden.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre von Wolford, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

4.1.2. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft

Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme insbesondere daraufhin, dass:

- die Bieterin, sollte sie nach Abwicklung des Angebots über mehr als 75 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen, in der Lage sein wird, in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen (zB Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung) alleine zu beschließen;
- die Bieterin beabsichtigt das Listing der Wolford Aktiengesellschaft an der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen zu lassen;
- das Angebot dazu führen kann, dass die Anzahl der Streubesitzaktien sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien eingeschränkt werden kann;
- bei einer hohen Annahmquote die erforderliche Mindeststreuung für eine Börsenzulassung an der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte;
- die Bieterin hinsichtlich eines Marktsegmentwechsels, gesellschaftsrechtlicher Strukturänderungen, Kapitalmaßnahmen oder eines Gesellschafterausschlusses keine Entscheidungen getroffen hat;
- die Bieterin bei erfolgreicher Durchführung des Angebots beabsichtigt auf eine Neubesetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken um die neuen Beteiligungsverhältnisse widerzuspiegeln und
- das Closing des Aktienkaufvertrages der aufschiebenden Bedingung unterliegt, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Bestellung zweier von der Bieterin nominierte Aufsichtsratsmitglieder beschließen wird, davon einen der nominierten zum Aufsichtsratsvorsitzenden.

4.1.3. Auswirkungen auf Gläubiger, Arbeitnehmer und öffentliches Interesse

Der Vorstand geht in seinen Äußerungen darauf ein, dass die Bieterin keine Pläne zu einem weiteren, über das bereits bestehende Restrukturierungsprogramm hinausgehenden, Personalabbau hat. Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass das Angebot keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine

Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Standorte haben wird.

Der Vorstand erklärt überdies, dass aus derzeitiger Sicht durch das Angebot für die Gläubiger der Zielgesellschaft keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar ist. Die Übernahme durch die Bieterin wirkt sich positiv auf die Gläubiger aus, da sich die Bieterin dazu bereit erklärte liquide Mittel bis zu einer Höhe von MEUR 22 zuzuführen. Durch den Erwerb der Aktienmehrheit (bedingt mit der Durchführung des Angebots), verbunden mit der Kapitalerhöhung, wird die Eigenkapitalbasis und Liquidität von Wolford nachhaltig gestärkt. Das versetzt Wolford in die Lage, den Ausbau des zukunftssträchtigen Online-Geschäfts und die Neugestaltung des Marktauftritts des Unternehmens zu beschleunigen.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten. Die Bieterin beabsichtigt Wolford als eigenständige Gesellschaft unter Fortführung der bisherigen Firma zu führen. Der bisherige und zukünftige Hauptstandort mit der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, und die Produktionsstandorte sollen bestehen bleiben. Dies trägt aus der Sicht des Vorstands auch den Interessen der österreichischen Öffentlichkeit Rechnung.

4.1.4. Geschäftsbeziehungen des Vorstands mit der Bieterin

Der Vorstand erklärt, dass zwischen der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und den Vorstandsmitgliedern sowie den Aufsichtsratsmitgliedern keine wechselseitigen Organverflechtungen bestehen.

Überdies erläutert der Vorstand, dass den Mitgliedern des Vorstands von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung der Übernahme keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden und dass auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden.

4.1.5. Einlieferungsabsichten Vorstand

Gemäß den Äußerungen des Vorstands halten die Vorstandmitglieder der Zielgesellschaft direkt oder indirekt zum Zeitpunkt dieser Äußerung folgende Aktien:

Axel Dreher (CEO): 4.744 Stück Aktien (wird die Aktien nicht in das Angebot einliefern),

Brigitte Kurz (CFO): keine Aktien.

4.1.6. Argumente für die Annahme des Angebots

Die Argumente für die Annahme des Angebots lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Prämie auf den Schlusskurs der Wolford Aktie an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018 (EUR 12,80) ist EUR 0,97 und beträgt 7,6 %. Der Angebotspreis liegt über dem VWAP des letzten Kalendermonats und über dem VWAP der letzten drei Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018.
- Das Risiko allfälliger künftiger Kursverluste kann durch Annahme des Angebotes vermieden werden.
- Durch die Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre eingeschränkt.

- Falls viele Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes kann zu einer eingeschränkten Handelbarkeit der Wolford Aktien führen, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann.
- Durch die Annahme des Angebots können auch hohe Stückzahlen an Wolford Aktien verkauft werden, ohne dadurch die Kursbildung negativ zu beeinflussen. Eine dem Angebot entsprechende Gegenleistung könnte künftig für größere Aktien-Volumina nach Wegfall des Angebots schwer erzielbar sein.
- Die zukünftige Geschäftsentwicklung von Wolford ist ungewiss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von der Gesellschaft eingeschlagene Strategie nicht umsetzen lässt und es dadurch in Zukunft zu einem Abfallen des Wertes der Aktien kommt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen, Naturkatastrophen, Änderungen des Zinsniveaus oder das Konsumverhalten der Kunden könnten sich negativ auf den Kurs der Wolford Aktien auswirken.
- Sollte die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über mehr als 75 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen, könnte die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen (zB Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung) alleine beschließen. Die Bieterin ist bei einer Aufstockung auf 90 % oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft in der Lage, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) zu verlangen und durchzusetzen.

4.1.7. Argumente gegen die Annahme des Angebots

Die Argumente gegen die Annahme des Angebots lassen sich gemäß Vorstand wie folgt zusammenfassen:

- Der Angebotspreis liegt mit 6,71 % unter dem VWAP der letzten zwölf bzw mit 21,27 % unter dem VWAP der letzten vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018.
- Mit der Annahme des Angebots nehmen sich die Aktionäre die Chance auf künftige Kursgewinne. Weiters wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Kursgewinne können sich durch weitere Verbesserungen bei der Zielgesellschaft (Effizienzsteigerungen, günstigere Finanzierungsbedingungen, Umsatzzuwächse, weitere Optimierung Kostenstruktur, etc) oder durch Synergieeffekte aus der Integration von Wolford in den Konzern der Bieterin ergeben.
- Kursgewinne können sich ferner durch die im Aktienbezugsvertrag vereinbarte Eigenkapitalerhöhung in Höhe von rund MEUR 22 ergeben, wodurch die Liquidität sowie die Finanzstruktur nachhaltig gestärkt und der Ausbau des Online-Geschäfts sowie die Neugestaltung des Marktauftritts beschleunigt werden sollen.

4.2. Äußerungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Wolford Aktiengesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dipl. Bw. Claudia Beermann (Vorsitzende)
- Dipl.-Kfm. Thomas Tschol (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Lothar Reiff

- Mag. Birgit G. Wilhelm
- Anton Mathis (vom Betriebsrat delegiert)
- Christian Medwed (vom Betriebsrat delegiert)

Der Aufsichtsrat hat zum Angebot am 18. April 2018 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ("Äußerung des Aufsichtsrats") abgegeben.

Diese Äußerung ist dem Bericht als Anlage 4 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der gewährten Gegenleistung des Angebots an. Der Aufsichtsrat sieht von einer Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Ablehnung des Angebots der Bieterin ab und verweist auf die vom Vorstand angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots.

4.2.1. Geschäftsbeziehungen des Aufsichtsrats mit der Bieterin

Das Mitglied des Aufsichtsrats Mag. Birgit Wilhelm erklärt, als eine Kernaktionärin Vertragspartei des Aktienkaufvertrages zu sein und im Falle des Closings des Aktienkaufvertrages 20.000 Stück Wolford Aktien zum Preis von EUR 12,80 pro Aktie an die Bieterin zu veräußern.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden und dass auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Dipl. Bw. Claudia Beermann und Mag. Birgit Wilhelm, schlossen mit der Bieterin ein Interest Alignment Agreement ab, im Rahmen dessen diese Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Interessen mit den von der Bieterin namhaft gemachten Mitglieder des Aufsichtsrats abzustimmen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Das Closing des Aktienkaufvertrages unterliegt nach Angaben der Bieterin unter anderem der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von Wolford für die Bestellung zweier von der Bieterin nominiertes Aufsichtsratsmitglieder beschließen wird und die Kernaktionäre dafür sorgen werden, dass ein von der Bieterin nominiertes Aufsichtsratsmitglied, das als Aufsichtsratsvorsitzender vorgeschlagen wurde, zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Wolford Aktiengesellschaft bestellt wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Thomas Tschol und Lothar Reiff erklärten jeweils unwiderruflich mit Wirkung zum Ende der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung ihren Rücktritt als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Dipl. Bw. Claudia Beermann, erklärte unwiderruflich mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2017/18 beschließt, ihren Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Mag. Birgit Wilhelm, erklärte unwiderruflich mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2018/19 beschließt, ihren Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Bieterin beabsichtigt, mit Vollzug des Aktienkaufvertrages in der für Anfang Mai 2018 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, Frau Dr. Junyang Shao und Herrn Thomas Dressendörfer zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats von Wolford zu wählen.

4.2.2. Einlieferungsabsichten Aufsichtsrat

Mit Ausnahme von Mag. Birgit Wilhelm (siehe 4.2.1) halten keine Mitglieder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt Wolford Aktien.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß § 13 f ÜbG erstatten wir zum antizipatorischen Pflichtangebot zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung nach § 22 ÜbG der Fosun Industrial Holdings Limited, Hongkong, an die Beteiligungspapierinhaber der Wolford Aktiengesellschaft, Bregenz, und auf die Äußerungen des Vorstands und die Äußerungen des Aufsichtsrats § 14 Abs 1 ÜbG die folgende abschließende Beurteilung:

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den Bestimmungen des ÜbG vollständig sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

Der Angebotspreis von EUR 13,77 entspricht dem zu Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Kalendermonate.

Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben eine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab, legen jedoch Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots in den jeweiligen Äußerungen dar.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand dargelegten Argumente gegen bzw für eine Annahme des Angebots plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Wien, am 18. April 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Michael Nayer
Wirtschaftsprüfer

Das einzig rechtlich verbindliche Dokument ist die in deutscher Sprache am 6. April 2018 veröffentlichte Angebotsunterlage.

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER WOLFORD AKTIENGESELLSCHAFT, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 5.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

**ANTIZIPATORISCHES PFLICHTANGEBOT ZUM ERWERB EINER
KONTROLLIERENDEN BETEILIGUNG**

gemäß § 22 des österreichischen Übernahmegesetzes ("ÜbG")

der

Fosun Industrial Holdings Limited

Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong

an die Aktionäre der

Wolford Aktiengesellschaft

Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich

Annahmefrist: vom 6. April 2018 bis 7. Mai 2018

Wolford-Aktien: ISIN AT0000834007

Zum Verkauf eingereichte (angebotene) Wolford-Aktien: ISIN AT0000A20C54

Zusammenfassung des Angebotes

Die nachstehende Zusammenfassung enthält ausgewählte Inhalte des Angebotes und ist daher nur gemeinsam mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter	Fosun Industrial Holdings Limited (" Fosun "), eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791.	Punkt 1
Zielgesellschaft	Wolford Aktiengesellschaft (" Wolford "), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bregenz und Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 68605 s.	Punkt 2
Gegenstand des Angebotes	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender nennwertlosen Stückaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stückaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht vom Bieter oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter diesem Angebot verpflichtet) gehalten werden; das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 2.456.306 auf Inhaber lautenden Stückaktien an Wolford (" Angebotsaktien "), jeweils nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebotes.	Punkt 3.1
Angebotspreis	Zahlung eines Angebotspreises in der Höhe von EUR 13,77 pro Aktie	Punkt 3.2
Aufschiebende Bedingungen	Der Bieter und die Kernaktionäre haben einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb sämtlicher 2.543.694 nennwertlosen Stückaktien an Wolford, die sich im Eigentum der Kernaktionäre befinden, geschlossen. Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass das Closing des Aktienkaufvertrages erfolgt ist (siehe Punkt 3.3.1), wobei der Eintritt dieser Bedingung gemäß § 130 BörseG vom Bieter und den Kernaktionären, vom Bieter in den in Punkt 3.4.11. genannten Medien und von der Zielgesellschaft gemäß § 138 des Börsengesetzes (" BörseG ") zu veröffentlichen ist.	Punkt 2.3

	<p>Zu Informationszwecken wird darauf hingewiesen, dass das Closing des Aktienkaufvertrages nachstehenden aufschiebenden Bedingungen unterliegt, die hier lediglich zusammenfassend und im Detail unter Punkt 2.3 wiedergegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung staatlicher Genehmigungen, nämlich die Nichtuntersagung des Aktienkaufs durch die österreichischen Bundeswettbewerbsbehörden bzw. das Kartellgericht und das deutsche Bundeskartellamt (ggf auch unter Auflagen) (siehe Punkt 2.3(i)); 2. Keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften (einschließlich keiner signifikanten Transaktion, keiner wesentlichen außerordentlichen Ereignisse, keinen Umsatzrückgang um 20% oder mehr und keinen Verstoß gegen Compliance-Gesetze, welche sich auf den Ruf und in Folge auf den Aktienkurs auswirken (siehe Punkt 2.3(ii)); 3. Identischer Kaufpreis pro Aktie im Rahmen des Aktienkaufvertrages und des Aktienbezugsvertrages, die jeweils mit dem Bieter geschlossen wurden (siehe Punkt 2.3(iii)); 4. Kein Verstoß gegen die "Clean Title"-Garantie im Rahmen des Aktienkaufvertrages (siehe Punkt 2.3(iv)); 5. Beschluss der Aktionäre (am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages) über eine Kapitalerhöhung entsprechend dem Aktienbezugsvertrag und die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Bieter nominiert wurden (siehe Punkt 2.3(v)); 6. Kein Eintritt eines Verlusts in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, keine Zahlungsunfähigkeit, kein Zahlungsverzug im Rahmen der Bankfinanzierungen oder irgendein anderer Grund, der wahrscheinlich zu einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren führt (siehe Punkt 2.3(vi)); 7. Keine Abwehrmaßnahmen der Zielgesellschaft und kein konkurrierendes Angebot eines Dritten in Bezug auf dieses 	
--	---	--

	<p>Übernahmeangebot (siehe Punkt 2.3(vii));</p> <p>8. Bedingungslose Freigabe und Beendigung der Pfandvereinbarung und des Pfandes (sofern zutreffend) in Bezug auf die Aktien der Kernaktionäre (siehe Punkt 2.3(viii));</p> <p>9. Einjährige Verlängerung der Wolford-Bankdarlehen und der Restrukturierungsvereinbarung (bis 30. Juni 2019), Zustimmung der Banken zum Bieter als neuem Aktionär von Wolford und Bestätigung, dass es keinen Zahlungsverzug gibt (siehe Punkt 2.3(ix)).</p> <p>Der Bieter behält sich ausdrücklich vor, auf die aufschiebende Bedingung, welcher dieses Angebot unterliegt, zu verzichten (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing, auf den er nur gemeinsam mit den Verkäufern verzichten kann) (siehe Punkt 3.3.2).</p>	
Annahmefrist	6. April 2018 bis (einschließlich) 7. Mai 2018, 17:00 MEZ, somit 20 (zwanzig) ganze Börsentage. Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist zu verlängern.	Punkt 3.4.1
Nachfrist	Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um drei (3) Monate ab dem Tag der Bekanntmachung der Ergebnisse dieses Angebotes für alle Aktionäre verlängert, welche dieses Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben. Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 9. Mai 2018 bekanntgemacht wird, beginnt die Nachfrist am 11. Mai 2018 und endet am 13. August 2018.	Punkt 3.4.4
Annahme des Angebotes	Die Annahme des Angebotes ist ausschließlich in schriftlicher Form gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebotes wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs wirksam und gilt als rechtzeitig erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs einlangt und spätestens bis 17:00 MEZ des zweiten Börsentages nach dem Ablauf der Annahmefrist, (i) die Umbuchung (d.h. die Übertragung von ISIN AT0000834007 auf ISIN AT0000A20C54) der zum Verkauf eingereichten (angebotenen) Wolford-Aktien abgeschlossen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebotes gegenüber der Österreichischen Zahl-	Punkt 3.4.3

	und Abwicklungsstelle mitgeteilt hat, dies unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Angebotsaktien, die in den während der Annahmefrist von der Depotbank erhaltenen Annahmeerklärungen genannt sind, und (iii) die entsprechende Gesamtanzahl an zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen wurde.	
Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle	Unicredit Bank Austria AG.	Punkt 3.4.2
Abwicklung des Angebotes	Der Angebotspreis wird an die Inhaber der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, spätestens zehn (10) Börsenstage nachdem dieses Angebot gemäß Punkt 3.4.6 unbedingt verbindlich geworden ist (d.h. nach Eintritt des Vollzuges (Closing) des Aktienkaufvertrages) Zug um Zug gegen die Übertragung der zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien ausbezahlt. Unter der Annahme, dass es zu keiner Verlängerung der Annahmefrist gemäß Punkt 3.4.1 kommt, wird diese Abwicklung daher spätestens am 23. Mai 2018 erfolgen.	Punkt 3.4.7
Kein Handel mit den zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien	Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Erklärungen übermittelt haben, mit denen sie das Angebot in Bezug auf eine bestimmte Anzahl an Angebotsaktien annehmen, werden die in dieser Erklärung angeführten Angebotsaktien unter einer neuen ISIN AT0000A20C54 als " zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien " auf dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs neu eingebucht. Die zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien können bis zur vollständigen Abwicklung des Angebotes auf keiner Börse gehandelt werden.	Punkt 3.4.5
ISIN	Wolford-Aktien: ISIN AT0000834007 Zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien: ISIN AT0000A20C54	
Gesellschafterausschluss	Bislang hat der Bieter noch nicht entschieden, ob ein Ausschluss nach dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz (" GesAusG ") erfolgen soll, falls das Angebot dazu führen sollte, dass der Bieter nach dessen Abschluss oder einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals von Wolford und der Aktien mit Stimmrechten hält; aus heutiger Sicht ist dies nicht vorgesehen.	Punkt 4.5
Listing / Delisting	Der Bieter hat derzeit weder intern einen Beschluss gefasst noch in sonstiger Form eine Absicht konkretisiert, die Notierung von Wolford	Punkt 4.5

	<p>an der Wiener Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse (dort eigenständiges Listing im Freiverkehr) nach Abschluss des Übernahmeverfahrens beenden zu wollen. Der Bieter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich der Bieter offenhält, die Möglichkeit eines allfälligen Delistings zu evaluieren und ein Delisting somit künftig nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unabhängig davon weist der Bieter darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmquote des Angebotes die Bedingungen hinsichtlich des Mindeststreubesitzes für die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel oder für einen Verbleib auf dem "Prime Market"-Segment der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.</p>	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis

- 1. Beschreibung des Bieters**
 - 1.1. Der Bieter**
 - 1.2. Kapital- und Gesellschafterstruktur des Bieters**
 - 1.3. Parteien, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen**
 - 1.4. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage**
 - 1.5. Wesentliche Rechtsbeziehungen des Bieters mit der Zielgesellschaft**
- 2. Beschreibung der Zielgesellschaft**
 - 2.1. Die Zielgesellschaft**
 - 2.2. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft**
 - 2.3. Aktienkaufvertrag mit Kernaktionären**
 - 2.4. Aktienbezugsvertrag mit der Zielgesellschaft: Hauptversammlung und Kapitalerhöhung**
- 3. Das Angebot**
 - 3.1. Gegenstand des Angebots**
 - 3.2. Angebotspreis**
 - 3.2.1. Bestimmung des Angebotspreises**
 - 3.2.2. Angebotspreis in Bezug auf historische Preise**
 - 3.2.3. Bewertung der Zielgesellschaft**
 - 3.2.4. Gleichbehandlung**
 - 3.2.5. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft**
 - 3.3. Vollzugsbedingungen des Angebotes**
 - 3.3.1. Aufschiebende Bedingung**
 - 3.3.2. Verzicht, Erfüllung und Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung**
 - 3.4. Annahme und Abwicklung des Angebotes**
 - 3.4.1. Annahmefrist**
 - 3.4.2. Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle**
 - 3.4.3. Annahme des Angebotes**
 - 3.4.4. Nachfrist**
 - 3.4.5. Zusicherungen & Gewährleistungen und Erklärungen der Aktionäre**
 - 3.4.6. Rechtliche Konsequenzen der Annahme**
 - 3.4.7. Zahlung und Abwicklung des Angebotes**
 - 3.4.8. Abwicklungsgebühren**
 - 3.4.9. Rücktrittsrechte der Aktionäre im Falle von konkurrierenden Angeboten**
 - 3.4.10. Rücktritt des Bieters vom Angebot, Verbesserung des Angebotes**
 - 3.4.11. Umwandlung in ein Pflichtangebot**
 - 3.4.12. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**
- 4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
 - 4.1. Gründe für das Angebot**
 - 4.1.1. Rechtliche Gründe**
 - 4.1.2. Kommerzielle Gründe**
 - 4.2. Künftige Unternehmenspolitik**
 - 4.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Hauptsitz**
 - 4.4. Transparenz der Verpflichtungen des Bieters gegenüber den Vertretern der Zielgesellschaft**
 - 4.5. Gesellschafter-Ausschluss, Listing / Delisting**

- 5. Weitere Informationen**
 - 5.1. Finanzierung des Angebotspreises**
 - 5.2. Steuerinformationen**
 - 5.2.1. Natürliche Personen**
 - 5.2.2. Juristische Personen als Aktionäre**
 - 5.2.3. Personengesellschaften**
 - 5.2.4. Roll-over-Abhilfe**
 - 5.2.5. Nicht in Österreich ansässige Aktionäre**
 - 5.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
 - 5.4. Veröffentlichungseinschränkungen**
 - 5.5. Verbindlichkeit der deutschen Version**
 - 5.6. Berater des Bieters**
 - 5.7. Weitere Informationen**
 - 5.8. Angaben zum Sachverständigen des Bieters**
- 6. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG**

Definitionen

Abwicklung	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.6
Aktie(n)	steht für eine, einige oder alle der ausgegebenen 5.000.000 nennwertlosen Stückaktien an Wolford (ISIN AT0000834007)
Aktienkaufvertrag	hat die Bedeutung laut Punkt 2.3
Aktionär(e)	steht für die aktuellen Aktionäre von Wolford (einzeln oder in ihrer Gesamtheit)
Angebot	steht für das in dieser Angebotsunterlage unterbreitete Angebot
Angebotsaktien	steht für die Aktien der Zielgesellschaft, welche diesem Angebot unterliegen, so wie in Punkt 3.1 festgehalten
Angebotspreis	hat die Bedeutung laut Punkt 3.2
Angebotsunterlage	steht für dieses Dokument, das ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG darstellt
Annahmeerklärung	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.3
Annahmefrist	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.1
Aktienbezugsvertrag	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
Barkapitalerhöhung	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
Bieter	steht für Fosun Industrial Holdings Limited (" Fosun "), eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791
Depotbank	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.3
Hauptversammlung	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
Kernaktionäre	steht zusammen für Sesam Privatstiftung, WMP Familien-Privatstiftung, M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Ing. Manfred G. Wilhelm, Elisabeth G. Wilhelm, Mag. Astrid G. Weinwurm-Wilhelm, Mag. Birgit G. Wilhelm, Carina G. Löcker
Nachfrist	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.4
Neue Aktien	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
OeKB	Österreichische Kontrollbank AG

Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.2
VWAP	hat die Bedeutung laut Punkt 3.2.1
Wolford	steht für die Wolford Aktiengesellschaft, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch unter FN 68605s
Zielgesellschaft	steht für Wolford
zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.3

1. Angaben zum Bieter

1.1. Der Bieter

Der Bieter, Fosun Industrial Holdings Limited ("**Fosun**"), ist eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791.

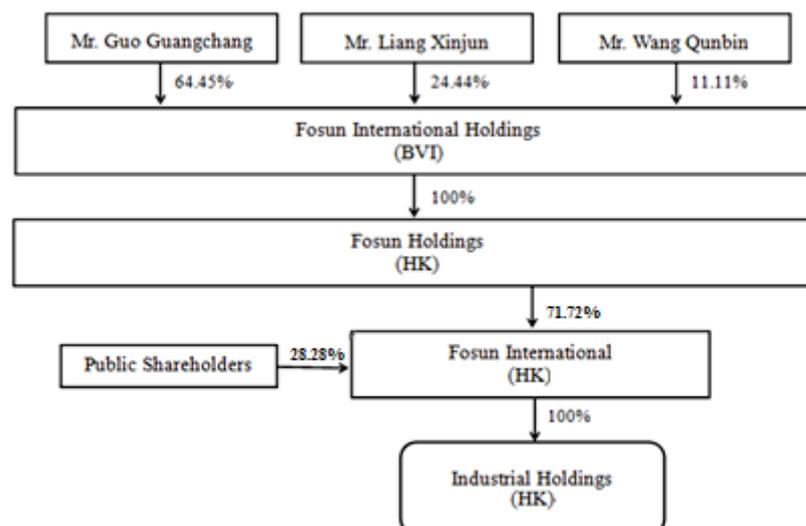
1.2. Kapital- und Gesellschafterstruktur des Bieters

1.2.1. Eingetragenes Grundkapital des Bieters

Das Grundkapital des Bieters beläuft sich auf HKD 500.000.000 und wurde in 500.000.000 Stammaktien unterteilt, wobei jede Aktie (Stammaktie) einen anteiligen Betrag von HKD 1 am Grundkapital repräsentiert.

1.2.2. Gesellschafterstruktur des Bieters

Der Bieter ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Limited, welche seit 2007 an der Börse in Hong Kong notiert. Der Hauptgesellschafter von Fosun International Limited ist Fosun Holdings Limited, welcher 71,72% der Anteile hält. Die restlichen 28,28% der Anteile befinden sich im Streubesitz. Fosun Holdings Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Holdings Ltd., welche zu 64,45%, 24,44% und 11,11% im Eigentum der Herren Guo Guanchang, Liang Xinjun und Wang Qunbin steht.



1.3. Rechtsträger, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen

Gemäß § 1 Z 6 des österreichischen Übernahmegesetzes ("**ÜbG**") sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Falls ein

Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern hält, wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne gelten alle den Bieter (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierenden Rechtsträger, das sind die Fosun International Limited, die Fosun Holdings Limited und die Fosun International Holdings Ltd, als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Weiters gelten alle vom Bieter und den vorgenannten Gesellschaften (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierten Rechtsträger als Rechtsträger, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen. In diesem Kontext können gemäß § 7 Z 12 ÜbG weitere Angaben über diese kontrollierten Rechtsträger entfallen, da diese Rechtsträger für die von den Adressaten dieses Angebotes zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung sind.

1.4. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält weder der Bieter noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft.

Der Bieter hat allerdings mit den Kernaktionären (siehe Punkt 2.3) einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen, dem zufolge der Bieter beabsichtigt, 2.543.694 Aktien der Zielgesellschaft, sohin rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, zu erwerben. Als Barkaufpreis wurde ein Betrag in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie vereinbart.

1.5. Wesentliche Rechtsbeziehungen des Bieters zur Zielgesellschaft

Zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

Der Bieter hat einen Aktienbezugsvertrag mit der Zielgesellschaft unter Beitritt der Kernaktionäre in Bezug auf bestimmte darin enthaltene Bestimmungen abgeschlossen (siehe Punkt 2.4). Diesem Aktienbezugsvertrag zufolge wird der Bieter Neue Aktien zeichnen, die nach einer Kapitalerhöhung von der Zielgesellschaft ausgegeben werden. Die Kapitalerhöhung ist im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung, die als letzte Vollzugsbedingung des Aktienkaufvertrages am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages abzuhalten sein wird, zu beschließen und hat zur Folge, dass das Grundkapital der Zielgesellschaft von derzeit EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf EUR 48.845.312,50 erhöht wird, indem bis zu 1.718.750 neue nennwertlose Stückaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro Neuer Aktie ausgegeben werden. Dies entspricht einem Gesamtausgabepreis von EUR 22 Millionen. Festgehalten wird, dass sich Bieter und Zielgesellschaft vorbehalten haben, dass sich die Anzahl der auszugebenden Aktien und der Kapitalerhöhungsbetrag zwecks Glättung des Bezugsverhältnisses noch geringfügig ändern können. Mit Ausnahme dieses Aktienbezugsvertrages bestehen keine anderen wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft.

2. Angaben zur Zielgesellschaft

2.1. Die Zielgesellschaft

Wolford Aktiengesellschaft ("**Wolford**") ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch unter FN 68605 s eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Wolford EUR 36.350.000, unterteilt in 5.000.000 nennwertlose Stückaktien, sodass jede Aktie einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 am Grundkapital von Wolford entspricht. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse und zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN AT0000834007 zugelassen.

Wolford, mit Hauptsitz in Bregenz am Bodensee (Österreich), verfügt über 15 Tochtergesellschaften und vermarktet ihre Produkte in mehr als 60 Ländern über 270 Monobrand-Verkaufsstandorte (im Eigentum der Gesellschaft und von Partnern betrieben), rund 3000 Vertriebspartner und online. Wolford notiert seit 1995 an der Wiener Börse und hat im Geschäftsjahr 2016/17 (2. Mai 2016 - 30. April 2017) rund 1.544 Mitarbeiter beschäftigt und einen Umsatz von EUR 154,28 Millionen erwirtschaftet. Das Unternehmen wurde 1950 gegründet und ist seither zu einer führenden globalen Marke für luxuriöse Bekleidung, exklusive Lingerie und qualitativ hochwertige Bodywear geworden.

2.2. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Der nachstehenden Tabelle sind die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft zu entnehmen (die Zahlen stammen aus der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 14. September 2017; aktuellere Beteiligungsmeldungen liegen nicht vor):

Aktionär	Gehaltene Aktien	Ungefährer Prozentsatz des Grundkapitals
Sesam Privatstiftung	995.501	19,91%
WMP Familien-Privatstiftung	442.665	8,85%
M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	964.500	19,29%
Ing. Manfred G. Wilhelm	36.029	0,72%
Elisabeth G. Wilhelm	44.999	0,9%
Mag. Astrid G. Weiwurm-Wilhelm	20.000	0,4%
Mag. Birgit G. Wilhelm	20.000	0,4%
Carinna G. Löcker	20.000	0,4%
Ralph Bartel	1.465.000	29,3%
Erste Asset Management GmbH	212.602	4,25%
Eigene Aktien	88.140	1,76%
Streubesitz	690.754	13,82%

2.3. Aktienkaufvertrag mit den Kernaktionären

Am 1. März 2018 haben der Bieter und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich jener Aktien geschlossen, die von den Kernaktionären gehalten werden. Der Vertrag umfasst insgesamt 2.543.694 Aktien, welche rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Die Kernaktionäre haben unter anderem vereinbart, die Gesamtheit dieser Aktien gegen eine Barkaufpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie an den Bieter zu verkaufen und zu übertragen, wobei dieser Preis unten jenem liegt, der den übrigen Aktionären im Rahmen des gegenständlichen Angebotes angeboten wird (siehe Punkt 3.2).

Der Vollzug (Closing) des Aktienkaufvertrages unterliegt der Erfüllung folgender aufschiebender Bedingungen (oder gemäß Punkt 4.1 des Aktienkaufvertrages dem diesbezüglichen vollständigen oder teilweisen Verzicht seitens des Bieters, soweit ein solcher Verzicht rechtlich zulässig ist und sich nicht auf den am Tag des Closing zu fassenden Kapitalerhöhungsbeschluss bezieht):

- (i) Alle staatlichen Genehmigungen, nämlich die Nichtuntersagung des Aktienkaufs durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde bzw das Kartellgericht, und durch das deutsche Bundeskartellamt, wurden erteilt (ggf. auch unter Auflagen).
- (ii) Seit dem Datum der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages (1. März 2018) darf es zu keiner wesentlichen negativen Auswirkung auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften gekommen sein. Eine wesentliche negative Auswirkung gilt als eingetreten, falls (a) Vermögenswerte (mit Ausnahme von Warenbestand/Vorräten), welche einen Verkehrswert nach IFRS von mehr als EUR 2.000.000 haben, an die oder von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verkauft, übertragen oder erworben wurden, ausgenommen der Erwerb des Boutique-Geschäftes durch Wolford in 257 rue Saint-Honore, Paris (in Übereinstimmung mit dem im Jänner 2018 gegenüber dem Bieter offengelegten Entwurfsdokument "Investment Project Takeover Offer WB St. Honore"); oder (b) ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, welche insgesamt auf die GuV (auf konsolidierter Konzernebene und unter Berücksichtigung aller GuV Posten kumuliert) der Zielgesellschaft nach IFRS-Regeln eine negative Auswirkung von mindestens EUR 7,5 Millionen haben (ausgenommen Verkauf, Erwerb und die Übertragung von Warenbestand/Vorräten); oder (c) es zu einem Rückgang des Umsatzes (auf konsolidierter Konzernebene) um 20 (zwanzig) oder mehr Prozent kommt, zu bestimmen durch den Vergleich der zwölf (12) Monate unmittelbar vor dem Tag der Hauptversammlung an welchem der Eintritt des Closing vorgesehen ist (auf rollierender Basis) mit dem unmittelbar davor liegenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten¹; oder (d) es durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Verstoß gegen Normen des Strafrechts, des Kartellrechts oder Normen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

¹ Beispiel: Falls die Hauptversammlung und der geplante Tag des Closing für den 4. Mai 2018 anberaumt wurden, würden die Umsatzzahlen des Zeitraums vom 4. Mai 2017 bis zum 3. Mai 2018 mit den Umsatzzahlen des Zeitraums vom 4. Mai 2016 bis zum 3. Mai 2017 verglichen werden.

kommt, welcher sich auf den Ruf der Zielgesellschaft oder der Fosun-Gruppe in kursrelevanter Form auswirkt ("kursrelevant" ist im Sinne der Entscheidung VwGH 27.04.2017, Ro 2016/02/0020 auszulegen)², sofern dies aus einer Veröffentlichung von Insiderinformation durch die Zielgesellschaft am oder vor dem Tag der Hauptversammlung an welchem der Eintritt des Closing vorgesehen ist, hervorgeht.

- (iii) Der Kaufpreis pro Aktie im Rahmen des Aktienkaufvertrages und der Bezugspreis pro Neuer Aktie an der Zielgesellschaft im Rahmen des Aktienbezugsvertrages mit dem Bieter betragen jeweils EUR 12,80.³
- (iv) Es ist zu keinem Verstoß gegen die im Rahmen des Aktienkaufvertrages gewährte "Clean Title"-Garantie der Kernaktionäre gekommen.⁴
- (v) Am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages stimmt die Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschlussmäßig für die Bestellung zweier oder mehrerer (und soweit gemäß § 87 Abs 4 AktG rechtlich zulässig bis zu sechs) vom Bieter nominiertes Aufsichtsratsmitglieder (inklusive, wenn nötig, der Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratssitze auf bis zu sechs Kapitalvertreter) und die im Aktienbezugsvertrag mit dem Bieter vorgesehene Kapitalerhöhung (und keine weitere Erhöhung des Grundkapitals und keine weitere Änderung der Satzung, keine Dividendenausschüttung und keine Auflösung der Gesellschaft) wird beschlossen, und die Kernaktionäre sorgen dafür, dass eines der vom Bieter nominierten Aufsichtsratsmitglieder des Bieters, welches von diesem als Aufsichtsratsvorsitzender vorgeschlagen wurde, am Tag des Closing zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Zielgesellschaft bestellt wird.
- (vi) Kein Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals ist eingetreten, es gibt keinen Zahlungsverzug unter den Bankfinanzierungen (außer jene auf die verzichtet wurde), keine Zahlungsunfähigkeit und keinen anderen Grund, welcher ohne weitere Maßnahmen zu einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren führen wird, und es wurden kein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder Verfahren im Rahmen des österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetzes und kein Zwangsvergleichs-, vereinfachtes Zwangsvergleichs-, Konkurs- oder Zwangsliquidationsverfahren im Sinne des slowenischen Gesetzes über Finanzverhalten, Insolvenzverfahren und zwangsweise Beendigung (*Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in*

² Nach Rechtsprechung des VwGH bedeutet „Kursrelevanz“ - grob vereinfacht und verkürzt - die Eignung einer Information zur erheblichen Beeinflussung des Kurses; dabei kommt es darauf an, wie ein verständiger Anleger die Information ex ante anhand ihres Inhalts und ihres Kontextes im Marktgeschehen beurteilen würde. Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein verständiger Anleger die Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde, liegt eine kursrelevante Information vor.

³ Die aufschiebende Bedingung gemäß Punkt 2.3(iii) wurde bereits erfüllt.

⁴ In Bezug auf Punkt 2.3(iv) garantieren die Kernaktionäre im Aktienkaufvertrag (im Sinne von § 880a zweiter Halbsatz ABGB) (im Wesentlichen), dass alle von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages verkauften Aktien rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der Kernaktionäre stehen und dass diese Aktien ordnungsgemäß und in gültiger Form ausgegeben wurden, vollständig bezahlt, nicht nachschusspflichtig, frei übertragbar und frei von jeglichen Belastungen (wobei dieser Begriff unter anderem Verpfändungen, Pfandbelastungen, Gebühren, Optionen, Stimmrechtsbindungen oder ähnliche Vereinbarungen, Treuhandschaften, Übertragungseinschränkungen und alle anderen Rechte Dritter einschließt) sind und dass es keine Absprachen gibt, die wirksam sind oder von denen behauptet wird, dass sie wirksam seien, welche einer Person (vermeintlich) Anspruch auf eine solche Belastung gewähren; dies gilt *mutatis mutandis* – mit Ausnahme der Pfandbelastung der Aktien an der slowenischen Tochtergesellschaft – für alle direkten und indirekten Beteiligungen der Zielgesellschaft an ihren Tochtergesellschaften.

prisilnem prenehanju) eingeleitet und es wurde eine Einleitung von Konkurs- oder Sanierungsverfahren von einem zuständigen Gericht auch nicht mangels Vermögen abgelehnt; dies gilt für die Zielgesellschaft und *mutatis mutandis* für ihre Tochtergesellschaft in Slowenien.

- (vii) Die Zielgesellschaft hat § 12 ÜbG eingehalten und es wurde bis zum Closing kein konkurrierendes Angebot iSd ÜbG durch einen (nicht mit dem Bieter iSd § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vorgehenden) Dritten zum Erwerb der Angebotsaktien abgegeben.
- (viii) Unbedingte und rechtlich gültige Beendigung und Übergabe des (der) Pfandvereinbarung(en) in Bezug auf die Aktien der Kernaktionäre (die gegenwärtig bei einem Treuhänder verwahrt werden) an den Bieter und vollständige und unbedingte Freigabe der Aktien von allen Pfandbelastungen (falls zutreffend) mit Wirkung ab oder vor dem Zeitpunkt des Closing; und
- (ix) (a) unbedingte Zusatzvereinbarung, unterzeichnet von allen finanzierenden Banken mit der Zielgesellschaft, zur einjährigen Verlängerung der aktuellen Darlehen (Finanzierungsverbindlichkeiten), die der Zielgesellschaft gewährt wurden, und der Restrukturierungsvereinbarung vom 24./25. Juli 2017 (d.h. bis zum 30. Juni 2019); und (b) unbedingte schriftliche Zustimmung aller finanzierenden Banken (einschließlich der OeKB), dass kein Kontrollwechseltatbestand ausgelöst wird und Anerkennung des Bieters als neuen kontrollierenden Aktionär, einschließlich der erfolgreichen Durchführung von KYC-Überprüfungen⁵ durch alle finanzierenden Banken; und (c) unbedingte schriftliche Bestätigung aller finanzierenden Banken der Zielgesellschaft (einschließlich der OeKB), ausgestellt am Tag der Hauptversammlung an welchem der Eintritt des Closing vorgesehen ist, dass es keine Pfandbelastung oder andere Belastungen der Aktien der Kernaktionäre zu Gunsten einer der finanzierenden Banken (einschließlich der OeKB) gibt und dass die Banken keine Kenntnis von irgendeiner Vertragsverletzung (außer in Bezug auf eine Verletzung, für welche ein Verzicht erklärt wurde) oder von irgendeinem anderen Grund haben, um irgendeines der Finanzierungsdokumente zu kündigen und/oder fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verwerten.

Die in Punkt (ii) Unterpunkt (a), (b) und (c) und in Punkt (vi) genannten Bedingungen gelten bei Closing als erfüllt, falls nicht entweder (1) ein vom Bieter beauftragter, von diesem unabhängiger Sachverständiger aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfer bis oder am Tag des Closing in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt, dass eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind oder (2) die Zielgesellschaft bis oder am Tag des Closing eine Mitteilung veröffentlicht, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die in Punkt (iv) und Punkt (viii) genannten Bedingungen gelten bei Closing als erfüllt, falls nicht ein vom Bieter beauftragter, von diesem unabhängiger Sachverständiger aus dem Kreis der Rechtsanwälte oder Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaft bis oder am Tag des Closing in einer schriftlichen

⁵ KYC bedeutet "know your customer" ("kenne Deinen Kunden") und meint die vorgeschriebene Legitimationsprüfung von bestimmten Neukunden inklusive bestimmter ihrer wesentlicher Gesellschafter.

Stellungnahme bestätigt, dass eine oder mehrere dieser betreffenden Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die in Punkt (vii) genannte Bedingung, soweit sie die Einhaltung des § 12 ÜbG betrifft, gilt bei Closing als erfüllt, falls nicht die Übernahmekommission auf Antrag des Bieters bis oder am Tag des Closing gemäß § 29 ÜbG schriftlich feststellt, dass § 12 ÜbG verletzt wurde.

Sind am Tag des Closing alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt oder wurde auf sie zulässigerweise verzichtet oder gelten sie nach den vorstehenden Absätzen als erfüllt, haben die Verkäufer und der Bieter als letzte der gemäß Aktienkaufvertrag zu setzenden Handlungen am Closing Tag das Closing Memorandum zu unterfertigen, in dem verbindlich der Eintritt oder Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen festgestellt wird, sowie festgestellt wird, dass das Closing stattgefunden hat.

Anmerkung: Die österreichische Übernahmekommission wird über die Erfüllung (oder den diesbezüglichen Verzicht) der im Aktienkaufvertrag festgelegten aufschiebenden Bedingungen informiert und kann dann überprüfen, ob die jeweiligen aufschiebenden Bedingungen erfüllt worden sind. Insbesondere sind der Übernahmekommission das Closing Memorandum und allfällige schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen, die entsprechend den vorstehenden Absätzen eingeholt wurden, vorzulegen.

2.4. Aktienbezugsvertrag mit der Zielgesellschaft: Hauptversammlung und Barkapitalerhöhung

Am 1. März 2018 haben der Bieter und die Zielgesellschaft (unter Beitritt der Kernaktionäre) einen Aktienbezugsvertrag (der "**Aktienbezugsvertrag**") abgeschlossen. Darin haben die Vertragsparteien vereinbart, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages abgehalten werden soll (diese Hauptversammlung ist die letzte im Rahmen des Aktienkaufvertrages zu erfüllende Bedingung) (die "**Hauptversammlung**"), um über Folgendes Beschlüsse zu fassen:

- (i) eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von aktuell EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf bis zu EUR 48.845.312,50 und zwar durch Ausgabe von bis zu 1.718.750 neuer nennwertloser Stückaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro Neuer Aktien, was einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 22 Millionen entspricht (die "**Barkapitalerhöhung**"), jeweils mit einem Dividendenanspruch ab dem 1. Mai 2017 (die "**Neuen Aktien**");
- (ii) den bestehenden Aktionären der Zielgesellschaft die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu ermöglichen;
- (iii) die Bestellung zweier vom Bieter nominiertes Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aktienbezugsvertrag unterliegt (und die Zeichnungsfrist beginnt nur nach der Erfüllung der) folgenden aufschiebenden Bedingungen ("**Zeichnungsbedingungen**"):

- (a) dem Eintritt des Closing (Vollzugs) des Aktienkaufvertrages;

- (b) dem Eintritt des Closing (Abwicklung) dieses Angebotes;
- (c) der Genehmigung des Prospekts durch die FMA und der Erfüllung sämtlicher für die Zeichnung geltenden kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen; und
- (d) Ablauf einer Frist von sechs (6) Wochen nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung in der Hauptversammlung, ohne dass gegen den Beschluss bei Gericht eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden ist.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Zeichnungsbedingungen, verpflichtet sich der Bieter,

- (a) seine Bezugsrechte im Rahmen des Bezugsangebots auszuüben und Neue Aktien im Ausmaß jener Bezugsrechte zu zeichnen, die den 2.543.694 durch den Aktienkaufvertrag erworbenen nennwertlosen Stückaktien entstammen, und
- (b) Neue Aktien zu zeichnen, soweit andere Aktionäre keine Neuen Aktien zeichnen

und den Ausgabe- und Bezugspreis von EUR 12,80 pro Neuer Aktie für jede gemäß Absatz (a) und (b) gezeichnete Neue Aktie zu bezahlen, woraus sich für den Bieter ein maximaler Gesamtzeichnungsbetrag von bis zu EUR 22.000.000 gegen Ausgabe von bis zu 1.718.750 Neuen Aktien ergibt.

Festgehalten wird, dass sich Bieter und Zielgesellschaft vorbehalten haben, dass sich die Anzahl der auszugebenden Aktien und der Kapitalerhöhungsbetrag zwecks Glättung des Bezugsverhältnisses noch geringfügig ändern können.

Der Bieter ist berechtigt, den Aktienbezugsvertrag zu kündigen, falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch nicht bis 31. Dezember 2018 erfolgt ist.

Ferner unterliegt der Aktienbezugsvertrag der auflösenden Bedingung und wird dieser daher rückabgewickelt, falls ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder Verfahren im Rahmen des Unternehmensreorganisationsgesetzes eingeleitet oder von einem zuständigen Gericht mangels Vermögens abgelehnt wurde, bevor es zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch gekommen ist.

3. Das Angebot

Der Bieter bietet den Aktionären, die Angebotsaktien halten, an, ihre jeweiligen Angebotsaktien nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und Bedingungen zu erwerben:

3.1. Gegenstand des Angebotes

Dieses Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender nennwertlosen Stückaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stückaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht vom Bieter oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch

zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter diesem Angebot verpflichtet) gehalten werden; das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 2.456.306 auf Inhaber lautenden Stückaktien an Wolford ("**Angebotsaktien**"), jeweils nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebotes. Die Angebotsaktien entsprechen in Summe rund 49,13% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Dieses Angebot bezieht sich nicht auf (und inkludiert nicht) jene 2.543.694 Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden und – wie in Punkt 2.3 dargelegt – Gegenstand des gesonderten Aktienkaufvertrages sind (dies entspricht rund 50,87% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft). Die Kernaktionäre übertragen ihre Aktien nicht als Teil dieses Angebotes, sondern werden ihre Aktien vielmehr nur im Rahmen des Aktienkaufvertrages und in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen übertragen und haben sich zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter diesem Angebot verpflichtet.

Der Bieter hält im Augenblick keine Aktien an der Zielgesellschaft.

3.2. Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebotes bietet der Bieter sämtlichen Aktionären, die Angebotsaktien halten, an, ihre jeweiligen Angebotsaktien zu einem Barkaufpreis von EUR 13,77 pro Angebotsaktie zu erwerben (der "**Angebotspreis**").

3.2.1. Bestimmung des Abgebotspreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Angebotspreis für ein Beteiligungspapier in einem (antizipatorischen) öffentlichen Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs an der Wiener Börse (der "**VWAP**") des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs (6) Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht des Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs (6) Monate vor Bekanntgabe des Bieters, dass dieser die Absicht hat, ein Angebot abzugeben (das ist der Zeitraum von 1. September 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018), beträgt EUR 13,77 pro Aktie.

Der Angebotspreis in der Höhe von EUR 13,77 pro Angebotsaktie entspricht daher dem VWAP während der letzten sechs (6) Monate vor Bekanntmachung der Absicht zur Abgabe eines Angebotes.

Ferner darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Barkaufpreis eines (antizipatorischen) öffentlichen Pflichtangebotes gemäß § 22 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb

der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Mit Ausnahme des Aktienkaufvertrages haben weder der Bieter noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger während der zwölf (12) Monate vor der Anzeige des Angebotes Aktien an der Zielgesellschaft erworben oder haben einen solchen Erwerb vereinbart. Da der Preis, der im Rahmen des Aktienkaufvertrages pro Aktie bezahlt wird (dieser beträgt EUR 12,80), geringer als der Angebotspreis ist, führt der Aktienkaufvertrag zu keiner Erhöhung des Angebotspreises und ist im Ergebnis mit den Bedingungen des Angebotes kongruent.

3.2.2. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung von Wolford an der Wiener Börse erfolgte am 14. Februar 1995 mit einem historischen Ausgabepreis von EUR 31,98 (konvertiert in EUR vom österreichischen Schilling). Der Angebotspreis liegt rund 6,8% über dem Börsenschlusskurs der Aktien an der Wiener Börse (EUR 12,80) am 28. Februar 2018, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung dieses Angebotes.

Die VWAPs der Aktien für einen, drei, sechs und zwölf Kalendermonate vor der Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung dieses Angebotes betragen in EUR:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP	13,18	13,49	13,77	14,76	17,49

3.2.3. Bewertung der Zielgesellschaft

Der Bieter hat im Vorfeld des Kaufs der Aktien von den Kernaktionären (unter dem Aktienkaufvertrag) eine interne Unternehmensbewertung im Hinblick auf die Zielgesellschaft durchgeführt, jedoch keine externe Bewertung der Zielgesellschaft in Auftrag gegeben. Der Angebotspreis spiegelt die Entwicklung des Kurses der Wolford-Aktien an der Börse wider.

3.2.4. Gleichbehandlung

Der Bieter bestätigt hiermit, dass die Geldleistung, die für die Angebotsaktien angeboten wird, für alle Aktionäre dieselbe ist. Die Geldleistung für die von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages verkauften Aktien beträgt EUR 12,80 pro Aktie und ist somit niedriger. Dasselbe gilt im Rahmen des Aktienbezugsvertrages für den Bezugspreis Neuer Aktien der Barkapitalerhöhung, bei dem es sich um einen Fixpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Neuer Aktie handelt.

Weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Anzeige des Angebotes Aktien zu einem Preis von mehr als EUR 13,77 pro Aktie

erworben noch wurde der Erwerb zu einem höheren Kaufpreis vereinbart. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist oder – falls zutreffend – bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als jene im Angebot gerichtet sind, es sei denn, der Bieter verbessert das Angebot oder die österreichische Übernahmekommission gewährt aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Falls der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen abgibt, gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, selbst wenn sie das Angebot bereits angenommen haben. Jegliche Verbesserung des Angebotes gilt auch für all jene Aktionäre, die das Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Falls der Bieter Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist – aber außerhalb dieses Angebotes – erwirbt, so sind derartige Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden Aktien sowie der gemäß den anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Rechts gewährten oder vereinbarten Gegenleistung unverzüglich offenzulegen und wird dies im Internet unter https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag_news/1.html veröffentlicht. Hinsichtlich der Bedingungen des Aktienkaufvertrages mit den Kernaktionären wird auf Punkt 2.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedingungen des Aktienbezugsvertrages und der Barkapitalerhöhung wird auf Punkt 2.4 verwiesen.

Falls der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger Aktien innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist erwirbt und dafür eine höhere Gegenleistung bezahlt oder vereinbart, so ist der Bieter gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verpflichtet, den Differenzbetrag an alle Aktionäre zu zahlen, die dieses Angebot angenommen haben.

Dies gilt nicht, falls der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger Aktien bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens gemäß dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz ("**GesAusG**"; *Squeeze-Out*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird (zu beachten ist, dass der Bieter weder eine höhere Gegenleistung im Zuge der Kapitalerhöhung zahlt, noch derzeit einen Gesellschafterausschluss in Betracht zieht).

Falls der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist der anteilige Veräußerungsgewinn an die Aktionäre, welche das Angebot angenommen haben, gemäß § 16 Abs 7 ÜbG zu bezahlen. Im Falle einer solchen Nachzahlung wird der Bieter

dies unverzüglich auf der Website des Bieters, die Zielgesellschaft auf ihrer Website und die Übernahmekommission auf ihrer Website (zu den Websites siehe Punkt 5.7) mitteilen. Der Bieter wird die Nachzahlung über die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle auf seine eigenen Kosten innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung der zuvor genannten Mitteilung durchführen. Falls ein derartiges Nachzahlungsereignis nicht innerhalb der Frist von neun (9) Monaten eintritt, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Österreichische Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird die Erklärung prüfen und ihren Inhalt bestätigen.

3.2.5. Finanzkennzahlen und die aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) nach IFRS aus den letzten drei (konsolidierten) Jahresabschlüssen der Zielgesellschaft (in EUR, sofern nicht anders angegeben):

	GJ 16/17	GJ 15/16	GJ 14/15
Nettoumsatz (in TEUR)	154.277	162.404	157.350
Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (EBITDA) (in TEUR)	(3.384)	8.380	10.937
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) (in TEUR)	(15.715)	(2.923)	2.167
Ergebnis vor Steuern (EBT) (in TEUR)	(16.574)	(3.851)	1.207
Gewinn/Verlust (in TEUR)	(17.878)	(10.658)	1.033
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie	(3,64)	(2,17)	0,21
Verwässertes Ergebnis pro Aktie	(3,64)	(2,17)	0,21
Dividende pro Aktie	0,2	0,2	0,2
Eigenkapital pro Aktie	9,14	12,99	15,27

Wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der Zielgesellschaft zum 31. Oktober 2017 und zum 31. Oktober 2016 nach IFRS (in EUR, sofern nicht anders angegeben):

	31/10/2017	31/10/2016
Umsatz (in TEUR)	70.145	67.621

Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (EBITDA) (in TEUR)	(2.290)	(3.572)
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) (in TEUR)	(6.178)	(7.855)
Ergebnis vor Steuern (EBT) (in TEUR)	(7.363)	(8.254)
Gewinn/Verlust (in TEUR)	(6.166)	(8.065)
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie	(1,35)	(1,64)
Verwässertes Ergebnis pro Aktie	(1,35)	(1,64)
Dividende pro Aktie	-	-
Eigenkapital pro Aktie	7,78	11,15

Folgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefstkurse der Wolford-Aktie (in EUR):

	2017	2016	2015
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	21,45	26,01	25,48
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	11,36	20,38	19,19

⁽¹⁾Basis: täglicher Abschlusskurs

Quelle: Capital IQ

Weitere Informationen zu Wolford, einschließlich der Jahresabschlüsse, Halbjahres- und Quartalsberichte, sind auf der Website der Zielgesellschaft verfügbar (www.wolford.com). Die auf der Website abrufbaren Informationen zur Zielgesellschaft stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.3. Vollzugsbedingungen des Angebots

3.3.1. Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Angebot unterliegt lediglich der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrages eingetreten ist. Die Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrages, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wirksamkeit des gegenständlichen Angebots sind, sind in Punkt 2.3 genannt.

Der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrages ist durch den Bieter im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website des Bieters, durch die Übernahmekommission auf ihrer Website (zu den Websites siehe Punkt

5.7) und gemäß § 130 BörseG vom Bieter und den Kernaktionären sowie gemäß § 138 BörseG von der Zielgesellschaft zu veröffentlichen.

3.3.2. Verzicht, Erfüllung und Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung

Der Bieter behält sich vor, auf die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung unter Punkt 3.3.1 zu verzichten und hat sich im Aktienkaufvertrag das Recht vorbehalten, auf die unter Punkt 2.3 angeführten aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrages (soweit rechtlich zulässig und mit der Maßgabe, dass auf den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing nur gemeinsam verzichtet werden kann) zu verzichten, womit diese als erfüllt gelten.

Der Bieter wird jeden Verzicht sowie die Erfüllung oder Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 3.3.1 unverzüglich, spätestens bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Angebotes in den in Punkt 3.4.11. dieser Angebotsunterlage genannten Medien veröffentlichen.

Dieses Angebot wird unwirksam, falls die in Punkt 3.3.1 genannte aufschiebende Bedingung nicht spätestens am letzten Tag der (allenfalls gemäß Punkt 3.4.1 verlängerten) Annahmefrist (und in jedem Fall spätestens zum 30. Juni 2018⁶), erfüllt worden ist, es sei denn, der Bieter hat auf die aufschiebende Bedingung gemäß diesem Punkt 3.3.2 verzichtet.

Sollte nach dem Closing - aus welchen Gründen immer - der Aktienkaufvertrag rückabgewickelt werden, hat eine solche Rückabwicklung keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Angebots.

3.4. Annahme und Abwicklung des Angebotes

3.4.1. Annahmefrist

Das gegenständliche Angebot kann von den Aktionären, welche Angebotsaktien halten, von 6. April 2018 bis (einschließlich) 7. Mai 2018, 17:00 MEZ, (die "**Annahmefrist**") angenommen werden. Die Annahmefrist beträgt somit zwanzig (20) ganze Börsenstage. Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

3.4.2. Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle

Der Bieter hat die Unicredit Bank Austria AG als Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle, und diese somit mit (i) der Abwicklung dieses Angebotes, (ii) der Entgegennahme der Annahmeerklärungen von den Depotbanken der Aktionäre im Namen des Bieters und (iii) der

⁶ Dies ist jener Tag laut Aktienkaufvertrag, an dem spätestens das Closing des Kaufvertrages zu erfolgen hat ("long stop date").

Erbringung der jeweiligen Gegenleistung für die Aktionäre, welche dieses Angebot angenommen haben, beauftragt (die "**Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle**").

3.4.3. Annahme des Angebotes

Aktionäre können dieses Angebot nur annehmen, indem sie die Annahme des Angebotes für eine bestimmte Anzahl an in ihrer Annahmeerklärung (die "**Annahmeerklärung**") angegebenen Angebotsaktien gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Kreditinstitut, welche das Wertpapierdepot des jeweiligen Aktionärs führt, erklären (die "**Depotbank**"; die "**zum Verkauf eingereichten Woford-Aktien**"). Die jeweilige Depotbank wird danach umgehend (i) die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Angebotsaktien, die in den während der Annahmefrist von der Depotbank erhaltenen Annahmeerklärungen genannt sind, an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle weiterleiten, (ii) die Aktien mit der ISIN AT0000834007, welche bei ihr als "*zum Verkauf eingereichte Woford-Aktien*" eingereicht wurden, mit der neuen ISIN AT0000A20C54 umbuchen und (iii) sie an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Die Annahme des Angebotes wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs wirksam und gilt als rechtzeitig erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs einlangt und spätestens bis 17:00 MEZ des zweiten Börsentages nach dem Ablauf der Annahmefrist, (i) die Umbuchung (d.h. die Umbuchung von ISIN AT0000834007 auf ISIN AT0000A20C54) der zum Verkauf eingereichten (angebotenen) Woford-Aktien abgeschlossen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebotes gegenüber der Österreichischen Zahl- und Abwicklungsstelle mitgeteilt hat, dies unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Angebotsaktien, die in den während der Annahmefrist von der Depotbank erhaltenen Annahmeerklärungen genannt sind, und (iii) die entsprechende Gesamtanzahl der zum Verkauf eingereichten Woford-Aktien an die Österreichische Zahlstelle übertragen wurden.

Aktionäre, welche die Absicht haben, dieses Angebot anzunehmen, sollten ihre jeweilige Depotbank kontaktieren, falls sie technische oder administrative Fragen zur Annahme dieses Angebotes oder technische oder administrative Fragen zur Abwicklung haben, und zwar mindestens drei (3) Börsentage vor dem Ende der Annahmefrist, um eine zeitgerechte Abwicklung sicherzustellen. Die Depotbank wird gesondert über das Verfahren für die Annahme und die Abwicklung dieses Angebotes informiert.

3.4.4. Nachfrist

Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um drei (3) Monate

ab dem Tag der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Angebotes für alle Aktionäre verlängert, welche dieses Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben (die "**Nachfrist**"). Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 9. Mai 2018 bekanntgemacht wird, beginnt die Nachfrist am 11. Mai 2018 und endet am 13. August 2018.

Die in diesem Punkt 3.4 festgelegten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis*, falls dieses Angebot während der Nachfrist angenommen wird, mit der Maßgabe, dass diese Angebotsaktien aus technischen Gründen eine eigene ISIN erhalten und als "*Wolford Aktiengesellschaft - zum Verkauf eingereichte Aktien / Nachfrist*" eingetragen werden.

Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Angebot während der Nachfrist anzunehmen, sollten ihre Depotbank kontaktieren, falls sie technische oder administrative Fragen zur vorgenannten Annahme haben.

3.4.5. Zusicherungen & Garantien und Erklärungen der Aktionäre

Mit Annahme dieses Angebotes gemäß Punkt 3.4.3 sichert jeder Aktionär hiermit zu und garantiert, dass alle zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien rechtlich in seinem Eigentum stehen und nicht durch Rechte Dritter belastet sind.

Darüber hinaus erklärt jeder Aktionär mit Annahme dieses Angebotes gemäß Punkt 3.4.3 zugleich, dass:

- (i) der Aktionär das Angebot des Bieters, einen Kaufvertrag über die in seiner Annahmeerklärung angegebenen zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gemäß Punkt 3.4.3 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu schließen, annimmt und er die Depotbank des Aktionärs und die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung als "zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien" genannten Angebotsaktien auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung auf die ISIN AT0000A20C54 umzubuchen;
- (ii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, direkt oder über die OeKB die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien zum Zwecke der Abwicklung auf das Wertpapierdepot des Bieters bei der Österreichischen Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des Angebotspreises an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle auf den Bieter zu übertragen und an diesen zu übereignen;
- (iv) der Aktionär – soweit er das Angebot angenommen hat – die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gesammelt mit sämtlichen anderen zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte, die damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbunden sind, gegen Zahlung des

- Angebotspreises an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle auf den Bieter zu übertragen; die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis direkt oder über die OeKB an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien entfällt, dem Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs gut;
- (v) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises auszubuchen;
 - (vi) der Aktionär sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er für den Zeitraum ab dem Datum der Umbuchung der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien auf ISIN AT0000A20C54 bis zum Datum des Eingangs des Angebotspreises, nicht über die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien (ISIN AT0000A20C54) verfügen kann und bloß Anspruch auf die Zahlung des Angebotspreises gemäß dieser Angebotsunterlage hat;
 - (vii) der Aktionär seine Depotbank und mögliche Zwischendepotstellen anweist und ermächtigt, die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter fortlaufend Informationen in Bezug auf die Anzahl der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, die auf die ISIN AT0000A20C54 umgebucht und an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, zukommen zu lassen.

Die in den Punkten 3.4.5(i) bis 3.4.5(vii) angeführten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes unwiderruflich erteilt. Sie werden dann hinfällig, wenn von dem mit Annahme des Angebotes zustande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 3.4.9 rechtsgültig zurückgetreten oder das Angebot gemäß Punkt 3.3.2. oder durch Rücktritt gemäß Punkt 3.4.10 unwirksam wird.

3.4.6. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und dem Bieter nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebotes unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten gemäß Punkt 3.4.5.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingung oder mit dem Verzicht auf diese (siehe Punkt 3.3.1) wird der jeweilige Erwerb unbedingt. Der dingliche Vollzug des Erwerbsvertrages ("**Abwicklung**") erfolgt nach der Erfüllung der Vollzugsbedingung (oder dem diesbezüglichen Verzicht), frühestens jedoch im Abwicklungszeitpunkt gemäß Punkt 3.4.7. Mit der Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gehen alle damit verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte auf den Bieter über.

3.4.7. Zahlung und Abwicklung des Angebotes

Der Angebotspreis wird an die Inhaber der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, welche das Angebot angenommen haben, spätestens zehn (10) Börsenstage nachdem dieses Angebot gemäß Punkt 3.4.6 unbedingt verbindlich geworden ist (d.h. nach Eintritt des Vollzuges (Closing) des Aktienkaufvertrages) gegen die Übertragung der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien an den Bieter ausbezahlt. Da das Closing des Aktienkaufvertrages spätestens mit Ende der Annahmefrist erfolgen muss, sowie unter der Annahme, dass die Annahmefrist nicht gemäß Punkt 3.4.1 verlängert wird, wird diese Abwicklung daher spätestens am 23. Mai 2018 erfolgen.

3.4.8. Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt alle angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von den österreichischen Depotbanken im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebotes eingehoben werden, jedoch maximal EUR 10 (zehn) pro Depot. Die österreichischen Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen und Spesen, eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von EUR 10 (zehn) pro Depot und werden gebeten sich diesbezüglich mit der Österreichischen Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder der Bieter noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebotes in Österreich oder im Ausland. Diese sind von den Aktionären selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebotes sind von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

3.4.9. Rücktrittsrechte der Aktionäre für den Fall von Konkurrenzangeboten

Gemäß § 17 ÜbG sind die Aktionäre berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier (4) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten, falls während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht wird. Diese Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle zu richten.

3.4.10. Rücktritt des Bieters vom Angebot, Verbesserung des Angebotes

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG behält sich der Bieter ausdrücklich das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein

günstigeres konkurrierendes Angebot für die Aktien der Zielgesellschaft unterbreitet.

Ferner behält sich der Bieter ausdrücklich das Recht vor, anschließend die Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebotes gemäß § 15 ÜbG zugunsten der Aktionäre, an die sich dieses Angebot richtet, zu verbessern.

3.4.11. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebotes sowie alle anderen Erklärungen und Mitteilungen des Bieters in Bezug auf das Angebot werden unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites des Bieters (https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag_news/1.html), der Zielgesellschaft (<http://company.wolford.com/investor-relations/>) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

4.1. Gründe für das Angebot

4.1.1. Rechtliche Gründe

Dieses Angebot wurde als "antizipatorisches Pflichtangebot" im Sinne des § 22 ÜbG ausgestaltet. Am 1. März 2018 haben der Bieter und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag über jene Aktien geschlossen, die von den Kernaktionären gehalten werden, sich auf insgesamt 2.543.694 Aktien belaufen und rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Mit Vollzug (Closing) des Aktienkaufvertrages und dem gleichzeitigen Erwerb dieser 2.543.694 Aktien würde der Bieter eine "unmittelbare kontrollierende Beteiligung" an der Zielgesellschaft im Sinne des § 22 Abs 1 und 2 ÜbG erwerben. In Anbetracht dessen, dass der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrages unter anderem die wettbewerbsbehördliche Freigabe in Österreich und Deutschland erfordert, sodass die durch den Aktienkaufvertrag beabsichtigte Transaktion am Markt voraussichtlich bereits durch die Veröffentlichung einer Mitteilung der zuständigen Wettbewerbsbehörden über die Einreichung der Unterlagen unmittelbar nach Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages bekannt werden würde (wodurch voraussichtlich Gerüchte am Markt entstehen würden und dies bereits die Bekanntmachung der Absicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebotes erfordern und den Übernahmeprozess auslösen würde), hat der Bieter beschlossen, zwecks Kontrolle des ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufs des Prozesses bereits das Pflichtangebot in dieser Phase durch Unterbreitung eines "antizipatorischen Pflichtangebotes" "zu antizipieren". Dieses entspricht, abgesehen von der früheren Unterbreitung und der Tatsache, dass die Gültigkeit des Angebotes der einzigen Bedingung des Eintritts des Closing des Aktienkaufvertrages unterliegt, im Grunde in Form und Substanz den Anforderungen eines Pflichtangebots im Sinne des § 22

ÜbG. Diese Form eines antizipatorischen Pflichtangebotes wurde in der Praxis von der österreichischen Übernahmekommission bereits in einer Reihe von vergangenen öffentlichen Übernahmeverfahren akzeptiert.

4.1.2. Kommerzielle Gründe

Als Holdinggesellschaft mit Wurzeln in China und globaler Präsenz hat Fosun ein starkes Interesse und eine Erfolgsbilanz in der Modebranche bzw. im Konsumenteneinzelhandel; zu erfolgten Investments zählen unter anderem *Tom Tailor*, eines der größten Lifestyle-Bekleidungsunternehmen in Deutschland, *IRO*, ein französischer Konfektionsbekleidungsdesigner und -vertriebshändler, dessen Marke als Designer-Marke zwischen dem Luxus- und leistbaren Luxussegment angesiedelt ist, *St. John Knits*, eine amerikanische Kult-Damenbekleidungs-Luxusmarke, die für elegante Designs, hochwertige Verarbeitung und außergewöhnlichen Wert bekannt ist, sowie *Caruso*, eines der führenden Unternehmen in Italien im Bereich luxuriöser Männerbekleidung für formelle Anlässe. Die Fosun Fashion Group (FFG), eine Investitionssparte mit dem Mandat, weltweit in die Mode- und Einzelhandelsbranche zu investieren, wurde ebenfalls vor Kurzem gegründet, um unsere Wurzeln strategisch zu vertiefen und unsere Expertise in dieser Branche weiter auszubauen.

Die aktuelle Investitionsstrategie von Fosun konzentriert sich darauf, Chancen zu nutzen, die sich aus dem rasch wachsenden Wohlstand der chinesischen Bevölkerung ergeben, wobei die Prinzipien von "Gesundheit, Glück und Wohlstand" eingehalten werden. Fosun hat ein Gespür für den gesteigerten Lifestyle und den wachsenden Konsum, die mit dem Entstehen einer neuen modernen Gruppe von Konsumenten einhergehen, und ist auf der Suche nach Marken und Produkten, die sich für diese Investitionsstrategie eignen.

Fosun ist von der Design-Philosophie und dem Marken-Image von Wolford sowie von der hohen Qualität, dem natürlichen und innovativen Anspruch, den ihre Produkte repräsentieren, überzeugt. Als eine weltweit renommierte Marke wird Wolford als wertvolle Ergänzung unseres aktuellen Portfolios und als perfektes Passelement für unsere Investitionsstrategie gesehen. Fosun ist insbesondere der Auffassung, dass es bedeutende Synergien zwischen Wolford und einigen unserer Portfolio-Gesellschaften, die ähnliche Kundendemographien aufweisen, geben könnte.

4.2. Künftige Unternehmenspolitik

Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und Beurteilung des Marktes durch Fosun, sieht Fosun eine Reihe von strategischen Bereichen zur Verbesserung Wolfords, welche – nach Meinung von Fosun – in den nächsten drei bis fünf Jahren ein enormes Wachstumspotential erzeugen können: (i) Verstärkung von Marketing-Initiativen, vor allem beim Digital Marketing, zur Verjüngung des Marken-Images und einer effektiveren Vermittlung der Unternehmensgeschichte gegenüber den Kunden, insbesondere gegenüber der Millennium-Generation; (ii) Stärkung der Online-Kanäle, um einen leichteren Zugang zu ermöglichen und

wiederholte Käufe zu fördern; (iii) Verschlankung der Betriebsprozesse, um unnötige Kosten zu eliminieren und die Spannen zu verbessern; und (iv) vollständige Einführung der Marke auf dem asiatischen Markt mit Fosuns starker operativer Expertise und Fosuns Netzwerk, um von der enormen Kaufkraft des Marktes und dem steigenden Konsum zu profitieren. Fosun glaubt, dass die Partnerschaft mit Fosun eine starke Stütze sein kann, um den wahren Wert der Marke geltend zu machen und dabei den Kernwerten treu zu bleiben.

4.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Hauptsitz

Fosun ist sich dessen bewusst und schätzt die Tatsache, dass die Kernkompetenz dieser Marke von ihrer einzigartigen Produktqualität herrührt, welche ein Ergebnis der handwerklichen Fertigkeiten und technologischen Innovationen von Wolford ist. Daher beabsichtigt Fosun derzeit, die aktuelle Zentrale des Unternehmens und seine Produktionsstandorte beizubehalten, um den Kernwert des Unternehmens zu schützen.

Wolford hat bereits ein Programm gestartet, um Überkapazitäten in der Vergangenheit zu reduzieren und der Bieter ist sich dessen bewusst, dass Wolford das Programm erfolgreich umsetzt und dabei Fortschritte erzielt. Der Bieter ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Meinung, dass weitere Pläne zum Personalabbau im Kontext dieser Übernahme keine Priorität haben.

4.4. Transparenz der Verpflichtungen des Bieters gegenüber den Vertretern der Zielgesellschaft

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsräger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche vermögenswerte Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen.

4.5. Gesellschafter-Ausschluss, Listing / Delisting

Bislang hat der Bieter noch nicht entschieden, ob ein Ausschluss nach dem GesAusG erfolgen soll, falls das Angebot dazu führt sollte, dass der Bieter nach dessen Abschluss oder einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals von Wolford und der Aktien mit Stimmrechten hält; aus heutiger Sicht ist dies nicht vorgesehen.

Der Bieter hat derzeit weder intern einen Beschluss gefasst noch in sonstiger Form eine Absicht konkretisiert, die Notierung von Wolford an der Wiener Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse nach Abschluss des Übernahmeverfahrens beenden zu wollen. Der Bieter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich der Bieter offenhält, die Möglichkeit eines allfälligen Delistings zu evaluieren und ein Delisting somit künftig nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Angebot kein Delisting-Angebot iSd § 27e ff ÜbG darstellt.

Unabhängig davon weist der Bieter darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmequote des Angebotes die Bedingungen hinsichtlich des Mindeststreubesitzes für die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel

und/oder Geregeltten Freiverkehr oder für einen Verbleib auf dem "Prime Market"-Segment der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.

5. Weitere Informationen

5.1. Finanzierung des Angebotspreises

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 13,77 pro Aktie ergibt sich für den Bieter ein gesamtes (Bar-)Finanzierungsvolumen für das Angebot in der Höhe von rund EUR 33.823.333,62 (ausgenommen den Gesamtkaufpreis für jene Aktien, die von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages erworben werden, und ausgenommen des Betrages für die Barkapitalerhöhung), sofern alle Wolford-Aktionäre das Angebot annehmen. Einschließlich des Gesamtkaufpreises für jene Aktien, die von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages erworben werden, und einschließlich des Betrages für die Barkapitalerhöhung beläuft sich das gesamte (Bar-)Finanzierungsvolumen für den Bieter auf rund EUR 88.382.616,82.

Fosun verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebotes für sämtliche vom Angebot umfassten Aktien (einschließlich eines Puffers für Nebenkosten) und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebotes rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Dies ist durch eine harte Finanzierungsgarantie der Fosun International Limited (die 100%ige Muttergesellschaft des Bieters) zugunsten des Bieters im Betrag von EUR 40.000.000 zahlbar auf erste Anforderung, für die Abwicklung der Zahlungen unter diesem Angebot samt Puffer für Nebenkosten, unterlegt. Mit Bestätigungsschreiben vom 8. März 2018 bestätigt UBS AG Hong Kong Branch zudem, dass Fosun International Limited über sofort verfügbare Bar- und flüssige Mittel von EUR 670.017.029,80 verfügt. Der Gesamtkaufpreis für jene Aktien, die der Bieter von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages erwirbt, sowie jener für die Barkapitalerhöhung, ist zudem mit Bankgarantien der UBS AG Hong Kong Branch unterlegt, die treuhändig hinterlegt sind.

5.2. Steuerrechtliche Hinweise

Ertragssteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden vom Bieter nicht übernommen. Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Inhaber von Aktien (bzw Wertpapieren der Zielgesellschaft) ("**Wertpapiere**" und "**Inhaber von Wertpapieren**") relevant. Die folgenden Informationen geben nur einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Wertpapiere ergeben. Über die Besteuerung einzelner Inhaber von Wertpapieren können keine Angaben gemacht werden. Die Inhaber von Wertpapieren werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Inhabern von Wertpapieren empfohlen, sich von steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebotes beraten zu lassen. Nur steuerliche Vertreter sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.

5.2.1. Natürliche Personen

Die Annahme des Angebotes stellt eine Veräußerung durch die Inhaber von Wertpapieren dar.

Ebenso wird der Tausch von alten Beteiligungen (Aktien bzw Wertpapiere, die vor dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden ("**Altbestand**")) gegen neue Beteiligungen (Aktien bzw Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden ("**Neubestand**")) nach österreichischem Steuerrecht als Anschaffung und Veräußerung gewertet. Als Anschaffungskosten der neuen Beteiligungen ist der gemeine Wert der (eingetauschten) alten Beteiligungen anzusetzen.

Hält eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person die Aktien im Privatvermögen, so ist für die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebotes und/oder der damit verbundenen Veräußerung wie folgt zu unterscheiden:

Wurden die Aktien nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben (sogenannter "**Neubestand**"), so unterliegt der mit der Annahme des Angebotes verbundene Realisationsvorgang gemäß § 27 Abs 3 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") generell der Steuerpflicht. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Inhabers von Wertpapieren. Allfällige Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5%.

Im Falle der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer; "**KESt**"). Die Einkommensteuerpflicht des Inhabers der Wertpapiere in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit Abzug der KESt in Höhe von 27,5% als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische KESt einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Inhaber von Wertpapieren in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bedingungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5%. Die Verwertung von Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (sogenannte "**Regelbesteuerungsoption**"). Beträgt die effektive Steuerbelastung im

Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5%, so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden.

Aktien, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden (sogenannter "**Altbestand**"), unterliegen grundsätzlich weiterhin dem früheren Besteuerungsregime für Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111 ("**BBG 2011**"). In diesem Fall führt die Annahme des Angebotes aufgrund des Ablaufes der einjährigen Spekulationsfrist des § 30 EStG aF zu keiner Steuerpflicht. Aktien des Altbestandes sind jedoch steuerpflichtig, wenn sie die Voraussetzungen des § 31 EStG idF vor dem BBG 2011 erfüllen (somit in der Regel bei Beteiligung des Veräußerers innerhalb der letzten fünf (5) Jahre zu mindestens einem Prozent). Sofern solche Beteiligungen gemäß § 31 idF vor dem BBG 2011 jedoch vor dem 1. Jänner 2011 erworben worden sind, besteht keine Abzugspflicht der KESt.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere führt die Annahme des Angebotes unabhängig davon, ob sie dem Neu- oder Altbestand zuzuordnen sind, zur Steuerpflicht. Der Steuersatz beträgt 27,5%. Eine Verpflichtung zum KESt -Abzug besteht nur bei Anteilen des Neubestandes, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und die Realisation abwickelt.

5.2.2. Juristische Personen als Aktionäre

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen demnach dem 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien (Wertpapieren) sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs (6) Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (z.B. einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Veräußerungsverluste im Anlagevermögen können sofort abgesetzt werden, soweit stille Reserven bei der Veräußerung anderer Beteiligungen des Anlagevermögens im selben Gewinnermittlungszeitraum steuerwirksam realisiert werden. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Wertpapieren sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

5.2.3. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Sollten Wertpapiere aus dem Vermögen einer Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

5.2.4. Buchwertfortführung

Der Tausch von Altbestand gegen Neubestand ist keine steuerneutrale Einbringung nach Art III Umgründungssteuergesetz ("**UmgrStG**"), da die Anwendungsvoraussetzungen des Umgründungssteuergesetzes nicht erfüllt sind.

5.2.5. Beschränkt steuerpflichtige Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus der Annahme dieses Angebotes unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Inhabern von Wertpapieren nach österreichischem Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Inhaber von Wertpapieren (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Veräußerung der Aktien zu mindestens 1% an Wolford beteiligt war. In diesem Fall besteht eine Befreiung vom KEST-Abzug. Der Aktionär hat seine Einkünfte daher im Rahmen der Veranlagung zu erklären.

Allerdings kann Österreich aufgrund abkommensrechtlicher Vorschriften an der Ausübung des Besteuerungsrechts gehindert sein. Sollte ein Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Wertpapiere zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

5.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die Kauf- und Übereignungsverträge über Aktien, die mit diesem Angebot geschlossen werden, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit

diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um Verbrauchergeschäfte handelt.

5.4. Veröffentlichungseinschränkungen

Außer im Einklang mit anwendbarem Recht dürfen diese Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für etwaige Verstöße gegen die vorstehende Bestimmung.

Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden, sofern dies hierin nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist. Ferner wird dieses Angebot weder direkt noch indirekt im Vereinigten Königreich, in Australien oder Japan unterbreitet noch darf es in oder von dem Vereinigten Königreich, Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Aufforderung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus zum Verkauf anzubieten bzw zu verkaufen, in welcher die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Aufforderung zur Angebotsstellung oder in der die Annahme des Angebotes (der Verkauf) durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Inhabern von Wolford-Aktien, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese zu beachten. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

5.5. Verbindlichkeit der deutschsprachigen Fassung

Die gegenständliche Angebotsunterlage wurde in deutscher Fassung erstellt. Ausschließlich die in deutscher Sprache verfasste Angebotsunterlage ist bindend und maßgeblich. Eine englische Arbeitsübersetzung der Angebotsunterlage wird lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt und ist rechtlich nicht verbindlich.

5.6. Berater des Bieters

Österreichischer Rechtsberater des Bieters:

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH
Parkring 2
1010 Wien, Österreich

5.7. Weitere Informationen

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at, eingeholt werden.

Weitere Informationen sind über die Website des Bieters (https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag_news/1.html), der Zielgesellschaft (<http://company.wolford.com/investor-relations/>) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) erhältlich. Keine auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

5.8. Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Am 20. Februar 2018 hat der Bieter

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

QBC 4 – Am Belvedere 4 (Zugang: Karl-Popper-Straße 4),

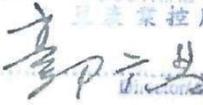
1100 Wien, Österreich

als seinen Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

(UNTERSCHRIFT DES BIETERS UMSEITS)

Hong Kong/Wien, 4. April 2018

Fosun Industrial Holdings Limited

FOSUN INDUSTRIAL HOLDINGS LIMITED
复星工业控股有限公司

Director/Authorised Signatory

Unterzeichnet von (Name): GUANGCHANG GUO

Position: DIRECTOR

6. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass das antizipatorische Pflichtangebot nach § 22 ÜbG der Fosun Industrial Holdings Limited an die Aktionäre der Wolford Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Fosun Industrial Holdings Limited stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, 04. April 2018

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



MMag. Marcus Bartl, CVA
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Mag. Bernd Winter
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Es schreibt Ihnen:
Mag. Lara Pester-Orbelian

Übernahmekommission gemäß ÜbG

Telefon-Durchwahl / Fax DW:
211 75-3371/ 793371

Fax: 532 28 30 / 650

E-Mail:
lara.pesther-orbelian@uniqa.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Datum:
10.4.2018

**KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51
Polizzenummer: 2110/009958-5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass bei unserem Unternehmen für die

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft,
1090 Wien, Porzellangasse 51

für deren Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG (Übernahmegesetz, BGBl Nr. 127/1998)
auf der Seite der Zielgesellschaft

Wolford Aktiengesellschaft
Wolfordstraße 1, 6901 Bregenz

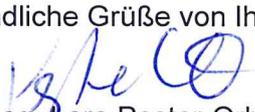
bezüglich Übernahmeverfahren der Bietergesellschaft:

Fosun Industrial Holdings Limited
ICBC Tower, 3 Garden Road, Hong Kong

eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 9 Abs. 2 ÜbG besteht.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 7,300.000,--.
Gleichzeitig bestätigen wir, dass die Versicherungsprämie zur Gänze bezahlt ist.

Freundliche Grüße von Ihrem UNIQA Team


i.V. Mag. Lara Pester-Orbelian


i.V. Lukas Rother



Äußerung des Vorstands

zum
antizipatorischen Pflichtangebot
zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung (§ 22 ÜbG)
der

Fosun Industrial Holdings Limited

Woford AG
Wofordstraße 1
6900 Bregenz
Österreich
Landesgericht Feldkirch, FN 68605 s

ISIN (Aktien): AT0000834007

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Fosun Industrial Holdings Limited	4
2.2.	Wolford Aktiengesellschaft	5
2.3.	Aktienkaufvertrag.....	5
2.4.	Aktienbezugsvertrag.....	6
3.	Zusammenfassung des Angebots und Beurteilung des Angebots aus der Sicht der Bieterin	7
3.1.	Gegenstand des Angebots	7
3.2.	Angebotspreis	8
3.3.	Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung	8
3.3.1.	Annahmefrist.....	8
3.3.2.	Nachfrist.....	8
3.3.3.	Abwicklung des Angebots.....	8
3.4.	Gleichbehandlung	8
3.5.	Vollzugsbedingungen	8
3.6.	Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot	9
3.6.1.	Rechtliche Gründe	9
3.6.2.	Kommerzielle Gründe	9
3.7.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten.....	10
3.8.	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	10
3.9.	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung.....	11
4.	Beurteilung des Angebots aus der Sicht des Vorstands und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses	11
4.1.	Mindestpreisvorschriften und Angebotspreis.....	11
4.2.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin	12
4.3.	Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsenotiz	13
4.4.	Auswirkungen auf den Standort und die Beschäftigungssituation	13
4.5.	Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse	14
4.6.	Geplante Neubesetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	14
4.7.	Geschäftsbeziehungen mit der Bieterin.....	14
4.8.	Einlieferungsabsichten Vorstand	15
5.	Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz.....	15
6.	Berater	15
7.	Zusammenfassung	15
7.1.	Argumente für die Annahme des Angebots.....	16
7.2.	Argumente gegen die Annahme des Angebots.....	16
8.	Sonstige Angaben	17

1. Präambel

Fosun Industrial Holdings Limited, eine nach dem Recht Hong Kongs mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791 („**Fosun**“ oder „**Bieterin**“), veröffentlichte am 6. April 2018 ein antizipatorisches Pflichtangebot („**Angebot**“) zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung gemäß § 22 Übernahmegesetz („**ÜbG**“) an die Aktionäre der Wolford Aktiengesellschaft, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch zu FN 68605 s („**Wolford**“ oder „**Zielgesellschaft**“).

Soweit nicht anders definiert, gelten in dieser Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft auch die Definitionen der Angebotsunterlage.

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher 2.456.306 Stammaktien der Wolford, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht im Eigentum von Sesam Privatstiftung, WMP Familien-Privatstiftung, M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Ing. Manfred G. Wilhelm, Elisabeth G. Wilhelm, Mag. Astrid G. Weinwurm-Wilhelm, Mag. Birgit G. Wilhelm und Carina G. Löcker („**Kernaktionäre**“) stehen, wobei jede dieser Aktien einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 repräsentiert („**Angebotsaktien**“).

Gemäß § 14 ÜbG hat der Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu erstatten, die innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen ist. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls der Vorstand sich nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abgeben zu können, hat er gemäß § 14 ÜbG jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand entschied sich nach interner Diskussion, keine Empfehlung abzugeben.

Insoweit diese Äußerung Aussagen enthält, die sich auf die Zukunft beziehen, beruhen diese Aussagen auf Planungen und Einschätzungen im Zeitpunkt der Abgabe der Äußerung, die der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen hat. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen zwangsläufig nicht vorhersehbaren Risiken und Unsicherheiten, für deren Richtigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Entwicklung der Wolford Gruppe kann durch verschiedenste Faktoren beeinflusst werden, so etwa den Entwicklungen des Finanzmarkts, der allgemeinen oder branchenspezifischen Wirtschaftslage, Änderungen des Wettbewerbsumfelds etc.

Der Vorstand hat keine Möglichkeiten, die in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten der Bieterin einer Überprüfung zu unterziehen oder auf deren Umsetzung Einfluss zu nehmen. Diesbezüglich kann der Vorstand lediglich festhalten, dass ihm keine Hinweise darauf vorliegen, dass

die Angaben der Bieterin falsch wären oder die Bieterin die Absicht hätte, sich nicht an die im Angebot enthaltenen Zusagen zu halten.

Diese Äußerung kann somit kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Aktionär selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage dafür herbeizuführen, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats informierte den Vorstand nach Kenntniserlangung von der Äußerung des Vorstands und den zugrundeliegenden Erwägungen, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstands zum Angebot anschließt.

Der Betriebsrat von Wolford nahm die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats von Wolford zur Kenntnis. Der Vorsitzende des Betriebsrats informierte den Vorstand, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme abgeben wird.

2. Ausgangslage

2.1. Fosun Industrial Holdings Limited

Die Bieterin ist eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791. Das Grundkapital der Bieterin beträgt HKD 500.000.000 und ist in 500.000.000 Stammaktien unterteilt, wobei jede Aktie (Stammaktie) einen anteiligen Betrag von HKD 1 am Grundkapital repräsentiert. Die Bieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Limited, die seit 2007 an der Börse in Hong Kong notiert. Der Hauptgesellschafter von Fosun International Limited ist Fosun Holdings Limited, welcher 71,72% der Anteile hält. Die restlichen 28,28% der Anteile befinden sich im Streubesitz. Fosun Holdings Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Holdings Ltd., die zu 64,45%, 24,44% und 11,11% im Eigentum der Herren Guo Guanchang, Liang Xinjun und Wang Qunbin steht.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Falls ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern hält, wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne gelten alle Rechtsträger, die die Bieterin (mittelbar oder unmittelbar) kontrollieren, das sind die Fosun International Limited, die Fosun Holdings Limited und die Fosun International Holdings Ltd., als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Weiters gelten alle von der Bieterin und den vorgenannten Gesellschaften (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierten Rechtsträger als Rechtsträger, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen. In diesem Kontext können gemäß § 7 Z 12 ÜbG weitere Angaben über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger entfallen, da diese Rechtsträger für die von den Adressaten des Angebots zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung sind.

2.2. Wolford Aktiengesellschaft

Wolford ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 68605 s eingetragen. Derzeit beträgt das Grundkapital von Wolford EUR 36.350.000, unterteilt in 5.000.000 Stammaktien, sodass jede Aktie einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 von Wolford entspricht. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse und zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN AT0000834007 zugelassen.

Seit der Gründung 1950 hat Wolford ihren Hauptsitz in Bregenz am Bodensee. Von hier aus werden 16 Niederlassungen geführt und die Produkte in über 60 Ländern durch 267 Monobrand Stores (eigene und Partner geführte) und 16 Onlineshops vertrieben. Seit 1995 ist das Unternehmen an der Wiener Börse notiert und erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2016/2017 einen Umsatz von EUR 154,28 Mio. Mit über 1.540 Mitarbeitern ist Wolford eine global führende Modemarke für hochwertige, nachhaltige Legwear, Lingerie und Bodywear Produkte. Wolford entwickelt und produziert seine Produkte ausschließlich in Europa (Österreich und Slowenien). Diese sind mit den höchsten Umweltstandards in der Textilindustrie ausgezeichnet und durch die laufende Partnerschaft mit der bluesign Technologies AG bestätigt.

Die Eigentümerstruktur der Wolford stellt sich derzeit wie folgt dar: Sesam Privatstiftung (rund 20% des Grundkapitals), WMP Familien-Privatstiftung hält (rund 9% des Grundkapitals) und M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft mbH (rund 19% des Grundkapitals) sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger, die ihre Stimmrechte einvernehmlich ausüben. Ralph Bartel hält über 25% des Grundkapitals. Erste Asset Management GmbH hält über 4% des Grundkapitals. Rund 2% der Aktien stehen im Besitz der Wolford. Die restlichen Wolford Aktien befinden sich in Streubesitz.

2.3. Aktienkaufvertrag

Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich jener Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden. Der Vertrag umfasst insgesamt 2.543.694 Aktien, was rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht. Die Kernaktionäre vereinbarten unter anderem, die Gesamtheit dieser Aktien gegen eine Barkaufpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie an die Bieterin zu verkaufen und zu übertragen, wobei dieser Preis unter jenem liegt, der den übrigen Aktionären im Rahmen des Angebots angeboten wird.

Das Closing des Aktienkaufvertrags unterliegt nach Angaben der Bieterin – zusammengefasst – nachstehenden aufschiebenden Bedingungen, die im Detail im Aktienkaufvertrag festgelegt sind:

- (1) Erteilung staatlicher Genehmigungen, nämlich die Nichtuntersagung des Aktienkaufs durch die österreichischen Bundeswettbewerbsbehörden bzw. das Kartellgericht und das deutsche Bundeskartellamt (ggf. auch unter Auflagen);
- (2) Keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften (einschließlich keiner signifikanten Transaktion, keiner wesentlichen außerordentlichen Ereignisse, keinen Umsatzrückgang um 20% oder mehr und keinen Verstoß gegen Compliance-Gesetze, die sich auf den Ruf und in Folge auf den Aktienkurs auswirken);
- (3) Identischer Kaufpreis pro Aktie im Rahmen des Aktienkaufvertrags und des Aktienbezugsvertrags, die jeweils mit der Bieterin geschlossen wurden;

- (4) Kein Verstoß gegen die „Clean Title“-Garantie im Rahmen des Aktienkaufvertrags;
- (5) Beschluss der Aktionäre (am Tag des Closing des Aktienkaufvertrags) über eine Kapitalerhöhung entsprechend dem Aktienbezugsvertrag und die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Bieterin nominiert wurden;
- (6) Kein Eintritt eines Verlusts in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, keine Zahlungsunfähigkeit, kein Zahlungsverzug im Rahmen der Bankfinanzierungen oder irgendein anderer Grund, der wahrscheinlich zu einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren führt;
- (7) Keine Abwehrmaßnahmen der Zielgesellschaft und kein konkurrierendes Angebot eines Dritten in Bezug auf das Angebot;
- (8) Bedingungslose Freigabe und Beendigung der Pfandvereinbarung und des Pfandes (sofern zutreffend) in Bezug auf die Aktien der Kernaktionäre;
- (9) Einjährige Verlängerung der Wolford-Bankdarlehen und der Restrukturierungsvereinbarung (bis 30. Juni 2019), Zustimmung der Banken zur Bieterin als neuen Aktionär von Wolford und Bestätigung, dass es keinen Zahlungsverzug gibt.

Die Bieterin behielt sich vor, auf aufschiebende Bedingungen zu verzichten (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing, auf den sie nur gemeinsam mit den Kernaktionären verzichten kann).

2.4. Aktienbezugsvertrag

Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und Wolford (unter Beitritt der Kernaktionäre) einen Aktienbezugsvertrag ab. Nach Angaben der Bieterin vereinbarten die Vertragsparteien darin, dass Wolford eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird, die am Tag des Closing des Aktienkaufvertrags abgehalten werden soll (als letzte im Rahmen des Aktienkaufvertrags zu erfüllende Bedingung), um über Folgendes Beschlüsse zu fassen:

- (1) eine Erhöhung des Grundkapitals von aktuell EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf bis zu EUR 48.845.312,50 und zwar durch Ausgabe von bis zu 1.718.750 neuer Stammaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro neuer Aktie, was einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 22.000.000 entspricht, jeweils mit einem Dividendenanspruch ab dem 1. Mai 2017;
- (2) den bestehenden Aktionären der Wolford die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu ermöglichen;
- (3) die Bestellung zweier von der Bieterin nommierter Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aktienbezugsvertrag unterliegt (und die Zeichnungsfrist beginnt nur nach der Erfüllung der) folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (1) dem Eintritt des Closing (Vollzugs) des Aktienkaufvertrags;
- (2) dem Eintritt des Closing (Abwicklung) des Angebots;
- (3) der Genehmigung des Prospekts durch die FMA und der Erfüllung sämtlicher für die Zeichnung geltenden kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen; und
- (4) Ablauf einer Frist von 6 Wochen nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung in der Hauptversammlung, ohne dass gegen den Beschluss bei Gericht eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden ist.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Zeichnungsbedingungen, verpflichtet sich die Bieterin,

- (1) ihre Bezugsrechte im Rahmen des Bezugsangebots auszuüben und Neue Aktien im Ausmaß jener Bezugsrechte zu zeichnen, die den 2.543.694 durch den Aktienkaufvertrag erworbenen nennbetragslosen Stammaktien entstammen, und
- (2) Neue Aktien zu zeichnen, soweit andere Aktionäre keine Neuen Aktien zeichnen

und den Ausgabe- und Bezugspreis von EUR 12,80 pro Neuer Aktie für jede gemäß Absatz (1) und (2) gezeichnete Neue Aktie zu bezahlen, woraus sich für die Bieterin ein maximaler Gesamtzeichnungsbetrag von bis zu EUR 22.000.000 gegen Ausgabe von bis zu 1.718.750 Neuen Aktien ergibt.

Festgehalten wird, dass sich die Bieterin und Wolford vorbehalten haben, dass sich die Anzahl der auszugebenden Aktien und der Kapitalerhöhungsbetrag zwecks Glättung des Bezugsverhältnisses noch geringfügig ändern können.

Die Bieterin ist berechtigt, den Aktienbezugsvertrag zu kündigen, falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch nicht bis 31. Dezember 2018 erfolgt ist.

Ferner unterliegt der Aktienbezugsvertrag der auflösenden Bedingung und wird dieser daher rückabgewickelt, falls ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder Verfahren im Rahmen des Unternehmensreorganisationsgesetzes eingeleitet oder von einem zuständigen Gericht mangels Vermögens abgelehnt wurde, bevor es zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch gekommen ist.

3. Zusammenfassung des Angebots und Beurteilung des Angebots aus der Sicht der Bieterin

3.1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Stammaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stammaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht von der Bieterin oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter dem Angebot verpflichtet) gehalten werden; das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 2.456.306 auf Stammaktien an Wolford, jeweils nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots. Die Angebotsaktien entsprechen in Summe rund 49,13% des gesamten Grundkapitals der Wolford (Angebotsaktien).

Das Angebot bezieht sich nicht auf (und inkludiert nicht) jene 2.543.694 Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden und – wie in Punkt 2.3. dargelegt – Gegenstand des gesonderten Aktienkaufvertrags sind (dies entspricht rund 50,87% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft). Die Kernaktionäre übertragen ihre Aktien nicht als Teil des Angebots, sondern werden ihre Aktien vielmehr nur im Rahmen des Aktienkaufvertrags und in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen übertragen und haben sich zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter dem Angebot verpflichtet.

Die Bieterin hält nach eigenen Angaben derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft.

3.2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 13,77 je Angebotsaktie.

Der Vorstand verweist auf Punkt 5.1. der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen und stehen werden.

3.3. Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung

3.3.1. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 20 Börsenstage. Das Angebot kann von 6. April 2018 bis einschließlich 7. Mai 2018, 17:00 Uhr – MEZ, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 3.4.3. der Angebotsunterlage zu entnehmen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre von Wolford, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

3.3.2. Nachfrist

Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um 3 Monate ab dem Tag der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebotes für alle Aktionäre verlängert, die das Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben. Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 9. Mai 2018 bekanntgemacht wird, beginnt nach Angaben der Bieterin die Nachfrist am 11. Mai 2018 und endet am 13. August 2018.

3.3.3. Abwicklung des Angebots

Die Bieterin hat die UniCredit Bank Austria AG als österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle, und diese somit mit (i) der Abwicklung des Angebots, (ii) der Entgegennahme der Annahmeerklärung von den Depotbanken der Aktionäre im Namen der Bieterin und (iii) der Erbringung der jeweiligen Gegenleistung für die Aktionäre, welche das Angebot angenommen haben, beauftragt. Nähere Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 3.4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

3.4. Gleichbehandlung

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,77 pro Angebotsaktie ist für alle Aktionäre gleich. Hinsichtlich der Nachzahlungsverpflichtung der Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verweist der Vorstand auf Punkt 3.2.4. der Angebotsunterlage.

3.5. Vollzugsbedingungen

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrags eingetreten ist. Die Bieterin behält sich vor, auf die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung zu verzichten.

Zu den aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags siehe oben Punkt 2.3. Die Bieterin behält sich im Aktienkaufvertrag das Recht vor, auf die aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing auf den sie nur gemeinsam mit den Kernaktionären verzichten kann) zu verzichten, womit diese als erfüllt gelten.

Der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrags ist gemäß § 130 BörseG 2018 von der Bieterin und den Kernaktionären sowie gemäß § 138 BörseG 2018 von der Zielgesellschaft zu veröffentlichen.

Das Angebot wird unwirksam, falls die aufschiebende Bedingung nicht spätestens am letzten Tag der Annahmefrist (und in jedem Fall spätestens zum 30. Juni 2018), erfüllt worden ist, es sei denn, die Bieterin hat auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.6. Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

3.6.1. Rechtliche Gründe

Das Angebot wurde als antizipatorisches Pflichtangebot im Sinne des § 22 ÜbG ausgestaltet. Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag über jene Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden, sich auf insgesamt 2.543.694 Aktien belaufen und rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Mit Vollzug (Closing) des Aktienkaufvertrags und dem gleichzeitigen Erwerb dieser 2.543.694 Aktien würde die Bieterin eine „unmittelbare kontrollierende Beteiligung“ an der Zielgesellschaft im Sinne des § 22 Abs 1 und 2 ÜbG erwerben. In Anbetracht dessen, dass der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrags unter anderem die wettbewerbsbehördliche Freigabe in Österreich und Deutschland erfordert, sodass die durch den Aktienkaufvertrag beabsichtigte Transaktion am Markt voraussichtlich bereits durch die Veröffentlichung einer Mitteilung der zuständigen Wettbewerbsbehörden über die Einreichung der Unterlagen unmittelbar nach Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags bekannt werden würde (wodurch voraussichtlich Gerüchte am Markt entstehen würden und dies bereits die Bekanntmachung der Absicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots erfordern und den Übernahmeprozess auslösen würde), hat die Bieterin beschlossen, zwecks Kontrolle des ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufs des Prozesses bereits das Pflichtangebot in dieser Phase durch Unterbreitung eines antizipatorischen Pflichtangebots „zu antizipieren“. Dieses entspricht, abgesehen von der früheren Unterbreitung und der Tatsache, dass die Gültigkeit des Angebots der einzigen Bedingung des Eintritts des Closing des Aktienkaufvertrags unterliegt, im Grunde in Form und Substanz den Anforderungen eines Pflichtübernahmeangebots im Sinne des § 22 ÜbG.

3.6.2. Kommerzielle Gründe

Als Holdinggesellschaft mit Wurzeln in China und globaler Präsenz hat die Bieterin ein starkes Interesse und eine Erfolgsbilanz in der Modebranche bzw. im Konsumenteneinzelhandel. Zu erfolgten Investments zählen unter anderem Tom Tailor, eines der größten Lifestyle-Bekleidungsunternehmen in Deutschland, IRO, ein französischer Konfektionsbekleidungsdesigner und -vertriebshändler, dessen Marke als Designer-Marke zwischen dem Luxus- und leistbaren Luxussegment angesiedelt ist, St. John Knits, eine amerikanische Kult-Damenbekleidungs-Luxusmarke, die für elegante Designs, hochwertige Verarbeitung und außergewöhnlichen Wert bekannt ist, sowie Caruso, eines der führenden Unternehmen in Italien im Bereich luxuriöser Männerbekleidung für formelle Anlässe. Die Fosun Fashion Group (FFG), eine Investitionssparte mit dem Mandat, weltweit in die Mode- und

Einzelhandelsbranche zu investieren, wurde ebenfalls vor Kurzem gegründet, um die Wurzeln strategisch zu vertiefen und die Expertise in dieser Branche weiter auszubauen.

Die aktuelle Investitionsstrategie der Bieterin konzentriert sich darauf, Chancen zu nutzen, die sich aus dem rasch wachsenden Wohlstand der chinesischen Bevölkerung ergeben, wobei die Prinzipien von „Gesundheit, Glück und Wohlstand“ eingehalten werden. Die Bieterin hat ein Gespür für den gesteigerten Lifestyle und den wachsenden Konsum, die mit dem Entstehen einer neuen modernen Gruppe von Konsumenten einhergehen, und ist auf der Suche nach Marken und Produkten, die sich für diese Investitionsstrategie eignen.

Die Bieterin ist von der Design-Philosophie und dem Marken-Image von Wolford sowie von der hohen Qualität, dem natürlichen und innovativen Anspruch, den ihre Produkte repräsentieren, überzeugt. Als eine weltweit renommierte Marke wird Wolford als wertvolle Ergänzung des aktuellen Portfolios und als perfektes Passelement für die Investitionsstrategie der Bieterin gesehen. Die Bieterin ist insbesondere der Auffassung, dass es bedeutende Synergien zwischen Wolford und einigen der Portfolio-Gesellschaften, die ähnliche Kundendemographien aufweisen, geben könnte.

3.7. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und Beurteilung des Marktes durch die Bieterin, sieht die Bieterin eine Reihe von strategischen Bereichen zur Verbesserung Wolfords, die – nach Meinung der Bieterin – in den nächsten 3 bis 5 Jahren ein enormes Wachstumspotential erzeugen können: (i) Verstärkung von Marketing-Initiativen, vor allem beim Digital Marketing, zur Verjüngung des Marken-Images und einer effektiveren Vermittlung der Unternehmensgeschichte gegenüber den Kunden, insbesondere gegenüber der Millennium-Generation; (ii) Stärkung der Online-Kanäle, um einen leichteren Zugang zu ermöglichen und wiederholte Käufe zu fördern; (iii) Verschlinkung der Betriebsprozesse, um unnötige Kosten zu eliminieren und die Spannen zu verbessern; und (iv) vollständige Einführung der Marke auf dem asiatischen Markt mit der starken operativen Expertise der Bieterin und dem Netzwerk der Bieterin, um von der enormen Kaufkraft des Marktes und dem steigenden Konsum zu profitieren. Nach Ansicht der Bieterin kann die Partnerschaft mit der Bieterin eine starke Stütze sein, um den wahren Wert der Marke geltend zu machen und dabei den Kernwerten treu zu bleiben.

3.8. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin ist sich dessen bewusst und schätzt die Tatsache, dass die Kernkompetenz dieser Marke von ihrer einzigartigen Produktqualität herrührt, die ein Ergebnis der handwerklichen Fertigkeiten und technologischen Innovationen von Wolford ist. Daher beabsichtigt die Bieterin derzeit, die aktuelle Zentrale des Unternehmens und seine Produktionsstandorte beizubehalten, um den Kernwert des Unternehmens zu schützen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Wolford bereits ein Programm gestartet hat, um Überkapazitäten in der Vergangenheit zu reduzieren. Die Bieterin ist sich dessen bewusst, dass Wolford das Programm erfolgreich umsetzt und dabei Fortschritte erzielt. Die Bieterin ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Meinung, dass weitere Pläne zum Personalabbau im Kontext dieser Übernahme keine Priorität haben.

3.9. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Laut den Angaben der Bieterin ist bislang noch nicht entschieden, ob ein Ausschluss nach dem GesAusG erfolgen soll, falls das Angebot dazu führen sollte, dass die Bieterin nach dessen Abschluss oder einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals von Wolford und der Aktien mit Stimmrechten hält; aus heutiger Sicht ist dies nicht vorgesehen.

Die Bieterin hat derzeit weder intern einen Beschluss gefasst noch in sonstiger Form eine Absicht konkretisiert, die Notierung von Wolford an der Wiener Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse nach Abschluss des Übernahmeverfahrens beenden zu wollen. Die Bieterin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich die Bieterin offenhält, die Möglichkeit eines allfälligen Delistings zu evaluieren und ein Delisting somit künftig nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass das gegenständliche Angebot kein Delisting-Angebot iSd § 27e ff ÜbG darstellt.

Unabhängig davon weist die Bieterin darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmquote des Angebots die Bedingungen hinsichtlich des Mindeststreubesitzes für die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel und/oder Geregelten Freiverkehr oder für einen Verbleib auf dem „Prime Market“-Segment der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.

4. Beurteilung des Angebots aus der Sicht des Vorstands und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

4.1. Mindestpreisvorschriften und Angebotspreis

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis für jedes Beteiligungspapier einer doppelten Preisuntergrenze: Zunächst hat der Preis für jedes Beteiligungspapier in einem (antizipatorischen) Pflichtangebot zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung gemäß § 22 ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs an der Wiener Börse („VWAP“) des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht der Bieterin, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Preis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG eines (antizipatorischen) Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hat weder die Bieterin noch ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger, mit Ausnahme des Aktienkaufvertrags, in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben oder haben einen solchen Erwerb vereinbart. Da der Preis, der im Rahmen des Aktienkaufvertrags pro Aktie bezahlt wird (dieser beträgt EUR 12,80), geringer als der Angebotspreis ist, führt der Aktienkaufvertrag zu keiner Erhöhung des Angebotspreises und ist im Ergebnis mit den Bedingungen des Angebots kongruent.

Die Bekanntgabe der Angebotsabsicht erfolgte am 1. März 2018. Die Börseneinführung von Wolford an der Wiener Börse erfolgte am 14. Feber 1995 mit einem historischen Ausgabepreis von EUR 31,98 (konvertiert in EUR vom österreichischen Schilling). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,77 liegt rund 6,8% über dem Börseschlusskurs der Aktien an der Wiener Börse (EUR 12,80) am 28. Feber 2018, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung eines Angebots.

Die VWAPs der Aktien für ein Kalendermonat sowie drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor der Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung eines Angebots betragen in EUR:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP	13,18	13,49	13,77	14,76	17,49

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,77 je Wolford Aktie entspricht dem VWAP während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt auch über dem VWAP des letzten Monats und der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Er liegt jedoch unter dem VWAP der letzten 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die angebotene Prämie auf den Schlusskurs der Wolford Aktie an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht am 28. Feber 2018 (EUR 12,80) beträgt 7,6%.

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis ist für alle Aktionäre gleich. Hinsichtlich der Nachzahlungsverpflichtung der Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verweist der Vorstand auf Punkt 3.2.4. der Angebotsunterlage.

Der Angebotspreis ist angemessen und liegt über dem Wert der Aktie. Das offen unter Marktbedingungen durchgeführte Verkaufsverfahren ergab einen Preis von EUR 12,80 pro Aktie. Dieser Preis spiegelt den Marktpreis und den Wert des Unternehmens angemessen wider.

4.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

Die Bieterin beabsichtigt, auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und Beurteilung des Marktes, eine Reihe von strategischen Bereichen zu verbessern. Die Verbesserungen können nach Meinung der Bieterin in den nächsten 3 bis 5 Jahren ein enormes Wachstumspotenzial erzeugen. Es soll zur Verstärkung von Marketing-Initiativen, vor allem beim Digitalen Marketing, zur Verjüngung des Marken-Images und einer effektiveren Vermittlung der Unternehmensgeschichte gegenüber den Kunden, kommen. Auch beabsichtigt die Bieterin, die Online-Kanäle stärker zu fördern, um einen leichteren Zugang und wiederholte Käufe zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Betriebsprozesse verschlankt und die Marke soll vollständig auf dem asiatischen Markt eingeführt werden.

Der Vorstand begrüßt den Einstieg der Bieterin als finanzstarken und strategischen Hauptaktionär. Die Bieterin beabsichtigt, sich langfristig zu engagieren sowie umfassende Erfahrungen mit Luxus- und Modemarken einzubringen. Zudem erlangt Wolford Zugang zu Vertriebskanälen und Branchenkontakten auf dem chinesischen Markt. Dies wird es ermöglichen, die Markenpräsenz auf dem dynamischen wachsenden asiatischen Markt weiter auszubauen.

Durch die im Aktienbezugsvertrag vereinbarte Eigenkapitalerhöhung in der Höhe von rund EUR 22.000.000 werden die Liquidität und die Finanzstruktur nachhaltig gestärkt. Dies versetzt Wolford in

die Lage, den Ausbau des zukunftssträchtigen Online-Geschäfts und die Neugestaltung des Marktauftritts zu beschleunigen.

Hinweis: *Sollte die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über mehr als 75% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen, ist die Bieterin in der Lage, in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung) alleine zu beschließen.*

4.3. Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotiz

Nach Absicht der Bieterin soll das Listing der Wolford an der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG. Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktie zum Amtlichen Handel und/oder Geregeltten Freiverkehr oder einen Verbleib im Marktsegment „Prime Market“ der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr gegeben sein könnte. Rechtlich wäre ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel (Prime Market) an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 40 Abs 1 Z 7 BörseG 2018 (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Eine mögliche Beendigung des Börsenhandels (oder die Umnotierung in ein anderes Marktsegment) würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Sollte die Bieterin nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren zukünftigen Zeitpunkt über weniger als 90%, jedoch über mindestens 75% und eine Aktie des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien verfügen, wären gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen und auch ein Delisting rechtlich möglich. Für den Fall, dass die Bieterin nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren zukünftigen Zeitpunkt über 90% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen sollte, wäre auch ein Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) gemäß GesAusG rechtlich möglich, der zu einem Ausscheiden der verbliebenen übrigen Wolford-Aktionäre gegen Leistung einer angemessenen Barabfindung iSd GesAusG und zur Beendigung der Börsennotierung der Wolford Aktien führen würde. Nach Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Entscheidungen hinsichtlich eines Wechsels des Marktsegments, einer gesellschaftsrechtlichen Struktur- und Kapitalmaßnahme oder eines Gesellschafterausschlusses getroffen.

Aus Sicht des Vorstands kann das Angebot dazu führen, dass die Anzahl der Streubesitzaktien sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien von Wolford eingeschränkt wird.

4.4. Auswirkungen auf den Standort und die Beschäftigungssituation

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeiten und Strategie der Zielgesellschaft bestehen. Es seien seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft und den Standort wesentlicher Unternehmensteile vorgesehen. Im Kontext mit diesem Angebot hat die Bieterin keine Pläne zum weiteren Personalabbau.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand von Wolford davon aus, dass das Angebot keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen –

und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird.

4.5. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Aus heutiger Sicht ist für die Gläubiger durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Im Gegenteil, eine Übernahme durch die Bieterin wirkt sich positiv auf die Interessen der Gläubiger aus, da sich die Bieterin bereit erklärte, Wolford liquide Mittel in Höhe von bis zu EUR 22.000.000 zuzuführen. Durch den Erwerb der Aktienmehrheit (bedingt mit der Durchführung des Angebots) verbunden mit der Kapitalerhöhung wird die Eigenkapitalbasis und Liquidität von Wolford nachhaltig gestärkt. Das versetzt Wolford in die Lage, den Ausbau des zukunftssträchtigen Online-Geschäfts und die Neugestaltung des Marktauftritts des Unternehmens zu beschleunigen.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten. Die Bieterin beabsichtigt, Wolford als eigenständige Gesellschaft unter Fortführung der bisherigen Firma zu führen. Der bisherige und zukünftige Hauptstandort mit der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, und die Produktionsstandorte sollen bestehen bleiben. Dies trägt aus der Sicht des Vorstands auch den Interessen der österreichischen Öffentlichkeit Rechnung.

4.6. Geplante Neubesetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt, auf eine Neubesetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken, um die neuen Beteiligungsverhältnisse, d.h. die Tatsache, dass die Bieterin dann Mehrheitsaktionärin ist, widerzuspiegeln.

Das Closing des Aktienkaufvertrags unterliegt nach Angaben der Bieterin u.a. der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von Wolford für die Bestellung zweier vom Bieter nominiertes Aufsichtsratsmitglieder beschließen wird und die Kernaktionäre dafür sorgen werden, dass eines der von der Bieterin nominierten Aufsichtsratsmitglieder zum Aufsichtsratsvorsitzenden von Wolford bestellt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft wurde für den 4. Mai 2018 einberufen, um zwei der vier von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft neu zu wählen. In diesem Zusammenhang haben zwei der vier derzeitigen von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats von Wolford erklärt, mit Wirkung zum Ablauf dieser außerordentlichen Hauptversammlung 2018 ihre Ämter niederzulegen. Die Bieterin hielt sich im Aktienkaufvertrag das Recht vor, die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats auf bis zu sechs zu erhöhen.

4.7. Geschäftsbeziehungen mit der Bieterin

Zwischen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und den Vorstandsmitgliedern von Wolford bestehen keine wechselseitigen Organverflechtungen.

Der Vorstand erklärt, dass den Mitgliedern des Vorstands von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden.

Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Zwischen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und den Aufsichtsratsmitgliedern von Wolford bestehen keine wechselseitigen Organverflechtungen.

4.8. Einlieferungsabsichten Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft halten direkt oder indirekt zum Zeitpunkt dieser Äußerung folgende Aktien:

Dipl. Bw. (FH) Axel Dreher, MBA (CEO): 4.744 Stück Aktien (wird die Aktien nicht in das Angebot einliefern),

Mag. (FH) Brigitte Kurz (CFO): keine Aktien.

5. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

Wolford bestellte KPMG Austria GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, gemäß § 13 ÜbG zur ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen.

6. Berater

Weber Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien handelte als Rechtsberater der Gesellschaft und Vertreter der Gesellschaft vor der ÜbK.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint. Aus heutiger Sicht sind im Wesentlichen positive Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Angebots ab.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarkts von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Anleger. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (etwa einem Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme bzw. für die Ablehnung des Angebots sprechen:

7.1. Argumente für die Annahme des Angebots

1. Die Prämie auf den Schlusskurs der Wolford an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018 (EUR 12,80) ist EUR 0,97 und beträgt 7,6%. Der Angebotspreis liegt über dem VWAP des letzten Kalendermonats und über dem VWAP der letzten 3 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018.
2. Das Risiko allfälliger künftiger Kursverluste, die auch zu einem Kurs unter dem Angebotspreis führen können, kann durch Annahme des Angebots vermieden werden.
3. Durch die Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre eingeschränkt.
4. Für den Fall, dass viele Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der Wolford Aktien führen, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann.
5. Durch die Annahme des Angebots können auch hohe Stückzahlen an Wolford Aktien verkauft werden, ohne dadurch die Kursbildung negativ zu beeinflussen. Eine dem Angebot entsprechende Gegenleistung könnte künftig für größere Aktien-Volumina nach Wegfall des Angebots schwer erzielbar sein.
6. Die zukünftige Geschäftsentwicklung von Wolford ist ungewiss und von Herausforderungen geprägt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von der Gesellschaft eingeschlagene Strategie nicht umsetzen lässt oder im Ergebnis als nicht erfolgreich erweist und es dadurch in Zukunft zu einem Abfallen des Wertes der Aktien kommt.
7. Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage von Wolford und den Kurs der Wolford Aktien auswirken. Es ist ungewiss, wie lange die Zurückhaltung der Konsumenten im Einkaufsverhalten und das niedrige Zinsniveau anhalten werden, die für die geschäftliche Entwicklung der Zielgesellschaft von Bedeutung sind.
8. Mit Angebotsende kann sich durch die Stimmrechtskonzentration bei der Bieterin eine eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitzaktionäre ergeben. Sollte die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über mehr als 75% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen, könnte die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gesellschaftsrechtliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung) alleine beschließen. Die Bieterin ist bei einer Aufstockung auf 90% oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft in der Lage, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) zu verlangen und durchzusetzen.

7.2. Argumente gegen die Annahme des Angebots

1. Der Angebotspreis liegt 6,71% unter dem VWAP der letzten 12 Kalendermonate sowie 21,27% unter dem VWAP der letzten 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 1. März 2018.

2. Mit der Annahme des Angebots nehmen sich die Aktionäre die Chance auf künftige Kursgewinne. Weiters wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
3. Kursgewinne können sich insbesondere durch weitere Verbesserungen bei der Zielgesellschaft ergeben (Effizienzsteigerungen, günstigere Finanzierungsbedingungen, Umsatzzuwächse, weitere Optimierung der Kostenstruktur, etc.).
4. Kursgewinne können sich ferner durch die im Aktienbezugsvertrag vereinbarte Eigenkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 22.000.000 ergeben, wodurch die Liquidität sowie die Finanzstruktur nachhaltig gestärkt und der Ausbau des Online-Geschäfts sowie die Neugestaltung des Marktauftritts beschleunigt werden sollen.
5. Kursgewinne können sich schließlich dadurch ergeben, dass Wolford in den Konzern der Bieterin integriert wird und Synergien gehoben werden. Dies setzt voraus, dass die in Punkt 2.4. dargelegten Bedingungen erfüllt werden. Wolford verfolgt grundsätzlich einen Wachstumskurs. In der Angebotsunterlage weist die Bieterin zu den geschäftspolitischen Zielen und Absichten darauf hin, dass Wolford diese Strategie fortsetzen wird. Durch die nach dem Kontrollwechsel klare Gesellschafterstruktur kann die geschäftsstrategische Entwicklung der Gesellschaft in Zusammenarbeit und Koordination zwischen Wolford und der Bieterin vorangetrieben werden. Davon sind positive Entwicklungsimpulse – auch bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft – zu erwarten, von denen die Geschäftsentwicklung von Wolford profitieren kann. Das kann sich auch positiv auf die Kursentwicklung der Wolford Aktie auswirken.

8. Sonstige Angaben

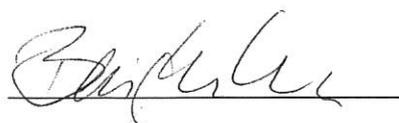
Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Wolford Aktiengesellschaft steht Maresa Hoffmann, Investor Relations & Corporate Communications, unter der Telefonnummer +43 (0)5574 690 - 1293 und der E-Mail Adresse hom3@wolford.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Wolford Aktiengesellschaft zur Verfügung. Weitere Informationen zum Übernahmeangebot befinden sich auf der Homepage der Wolford Aktiengesellschaft (<http://company.wolford.com>) unter der Rubrik Investor Relations.

Bregenz, am 18. April 2018

Der Vorstand der Wolford Aktiengesellschaft



Dipl. Bw. (FH) Axel Dreher, MBA
CEO



Mag. (FH) Brigitte Kurz
CFO



Äußerung des Aufsichtsrats

zum
antizipatorischen Pflichtangebot
zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung (§ 22 ÜbG)
der

Fosun Industrial Holdings Limited

Wolford AG
Wolfordstraße 1
6900 Bregenz
Österreich
Landesgericht Feldkirch, FN 68605 s

ISIN (Aktien): AT0000834007



1. Fosun Industrial Holdings Limited, eine nach dem Recht Hong Kongs mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower 3, Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791 („**Fosun**“ oder „**Bieterin**“), veröffentlichte am 6. April 2018 ein antipartizipatorisches Pflichtangebot („**Angebot**“) zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung gemäß § 22 Übernahmegesetzes („**ÜbG**“) an die Aktionäre der Wolford Aktiengesellschaft, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch zu FN 68605 s („**Wolford**“ oder „**Zielgesellschaft**“).
2. Soweit nicht anders definiert, gelten in dieser Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft auch die Definitionen der Angebotsunterlage.
3. Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin einerseits und Sesam Privatstiftung, WMP Familien-Privatstiftung, M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Ing. Manfred G. Wilhelm, Elisabeth G. Wilhelm, Mag. Astrid G. Weinwurm-Wilhelm, Mag. Birgit G. Wilhelm und Carina G. Löcker („**Kernaktionäre**“) andererseits einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich jener Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden. Der Vertrag umfasst insgesamt 2.543.694 Aktien, was rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht. Die Kernaktionäre vereinbarten unter anderem, die Gesamtheit dieser Aktien gegen eine Barkaufpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie an die Bieterin zu verkaufen und zu übertragen, wobei dieser Preis unter jenem liegt, der den übrigen Aktionären im Rahmen des Angebots angeboten wird. Der Aktienkaufvertrag unterliegt den in der Angebotsunterlage dargestellten Bedingungen.
4. Am 1. März 2018 schlossen die Bieterin und Wolford (unter Beitritt der Kernaktionäre) einen Aktienbezugsvertrag ab. Nach Angaben der Bieterin vereinbarten die Vertragsparteien darin, dass Wolford eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird, die am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages abgehalten werden soll (als letzte im Rahmen der Aktienkaufvertrages zu erfüllende Bedingung), um über Folgendes Beschlüsse zu fassen:
 - (1) eine Erhöhung des Grundkapitals von aktuell EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf bis zu EUR 48.845.312,50 und zwar durch Ausgabe von bis zu 1.718.750 neuer Stückaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro neuer Aktie, was einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 22 Millionen entspricht, jeweils mit einem Dividendenanspruch ab dem 1. Mai 2017;
 - (2) den bestehenden Aktionären der Wolford die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu ermöglichen;
 - (3) die Bestellung zweier von der Bieterin nominierter Aufsichtsratsmitglieder.Der Aktienbezugsvertrag unterliegt den in der Angebotsunterlage dargestellten Bedingungen.
5. Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Stammaktien an Wolford, mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stammaktie die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht von der Bieterin oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter dem Angebot verpflichtet) gehalten werden („**Angebotsaktien**“).



6. Das Angebot richtet sich an alle Aktieninhaber von Wolford ausgenommen der Kernaktionäre, somit auf den Erwerb von sämtlichen am Ende der Annahmefrist ausgegebenen Aktien von Wolford die sich nicht im Eigentum der Kernaktionäre befinden, sohin derzeit 2.456.306 auf nennbetragslosen Stammaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 7,27, die an der Wiener Börse (Prime Market) zugelassen sind. Die Bieterin bietet den Inhabern der Aktien, nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots an, die Aktien zu einem Preis von EUR 13,77 je Aktie („**Angebotspreis**“) zu erwerben. Das Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrages eintritt. Das Angebot kann vom 6. April 2018 bis einschließlich 7. Mai 2018, 17:00 Uhr – MEZ, angenommen werden.
7. Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrages eingetreten ist. Die Bieterin behält sich vor, auf die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung zu verzichten (zu den aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrages siehe im Detail Punkt 2.3. der Angebotsunterlage). Die Bieterin behält sich im Aktienkaufvertrag das Recht vor, auf die aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrages (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing auf den sie nur gemeinsam mit den Verkäufern verzichten kann) zu verzichten, womit diese als erfüllt gelten.
8. Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu erstatten, die innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen ist. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung die Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls der Vorstand sich nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abgeben zu können, hat er gemäß § 14 ÜbG jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.
9. Der Vorstand erstattete eine ausführliche und begründete Äußerung gemäß § 14 ÜbG, die insbesondere die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen, darstellt.
10. Der Aufsichtsrat hielt am 18. April 2018 zum Angebot und zur Äußerung des Vorstands eine Sitzung ab.
11. Der Aufsichtsrat diskutierte die Äußerung des Vorstands eingehend. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung an. Der Aufsichtsrat sieht – wie der Vorstand – von einer abschließenden Empfehlung betreffend die Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab und verweist auf Punkt 7. der Äußerung des



Vorstandes angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots. Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen.

12. Das Mitglied des Aufsichtsrats Mag. Birgit Wilhelm erklärt, als eine Kernaktionärin Vertragspartei des Aktienkaufvertrages (siehe Pkt. 3) zu sein und im Falle des Closings des Aktienkaufvertrages 20.000 Stück Wolford Aktien zum Preis von EUR 12,80 pro Aktie an die Bieterin zu veräußern.
13. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.
14. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Dipl. Bw. Claudia Beermann und Mag. Birgit Wilhelm, schlossen mit der Bieterin ein Interest Alignment Agreement ab, im Rahmen dessen diese Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Interessen mit den von der Bieterin namhaft gemachten Mitglieder des Aufsichtsrats abzustimmen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
15. Das Closing des Aktienkaufvertrages unterliegt nach Angaben der Bieterin unter anderem der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von Wolford für die Bestellung zweier vom Bieter nominierter Aufsichtsratsmitglieder beschließen wird und die Kernaktionäre dafür sorgen werden, dass eines der von der Bieterin nominierten Aufsichtsratsmitglieder der Bieterin, welches von dieser als Aufsichtsratsvorsitzender vorgeschlagen wurde, zum Aufsichtsratsvorsitzenden von Wolford bestellt wird.
16. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Thomas Tschol und Lothar Reiff erklärten jeweils unwiderruflich mit Wirkung zum Ende der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung ihren Rücktritt als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Dipl. Bw. Claudia Beermann, erklärte unwiderruflich mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2017/18 beschließt, ihren Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats.

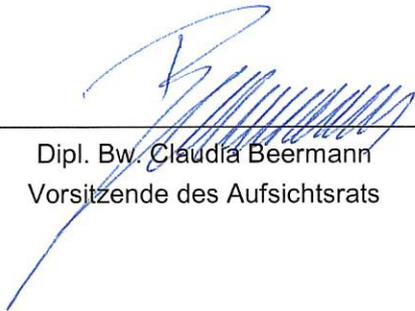
Das Mitglied des Aufsichtsrats, Mag. Birgit Wilhelm, erklärte unwiderruflich mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2018/19 beschließt, ihren Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass er im Beschlussvorschlag von April 2018 vorschlug, in der für 4. Mai 2018 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung Frau Dr. Junyang Shao und Herrn Thomas Dressendörfer zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats von Wolford zu wählen.
17. Mit Ausnahme von Mag. Birgit Wilhelm (siehe Pkt. 12.) halten keine Mitglieder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt Wolford Aktien.
18. Der Vorsitzende des Betriebsrats informierte den Aufsichtsrat, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme abgeben wird.



Bregenz, am 18. April 2018

Für den Aufsichtsrat



Dipl. Bw. Claudia Beermann
Vorsitzende des Aufsichtsrats



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfählicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgaberverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.